

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2010 des Rechnungshofs (Drucksache 15/4200) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2007 (Drucksache 15/4164)

Inhalt

	Seite
I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2010 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2008	3
Zu Textziffer 4: Landeskriminalamt – Aufbau- und Ablauforganisation können wirtschaftlicher gestaltet werden	3
Zu Textziffer 5: Polizeibehörden – erhebliches Optimierungspotenzial bei Beschaffung und Einsatz von Kraftfahrzeugen	3
Zu Textziffer 6: Polizeipräsidium Trier – Fehler bei der Ermittlung des Raumbedarfs	4
Zu Textziffer 7: Steuerverwaltung – Qualitätssicherungsstelle noch nicht am Ziel	4
Zu Textziffer 8: Finanzämter – unwirtschaftliche Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen	4
Zu Textziffer 9: Grundbuchämter – Verringerung des Personalbestands erforderlich	5
Zu Textziffer 10: Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – unwirtschaftliche Organisation und zu hoher Personalbestand	7
Zu Textziffer 11: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Defizite bei der Überwachung von Zuwendungen und der Prüfung von Verwendungsnachweisen	10
Zu Textziffer 12: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – vermeidbare Ausgaben bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	10
Zu Textziffer 13: Landesstraßen – fehlerhafte Bauabrechnung und Einstufung	11
Zu Textziffer 14: Kommunale Verkehrsanlagen – Fördermittel wurden zu Unrecht beantragt und in Anspruch genommen	11
Zu Textziffer 15: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – Mängel im Förderverfahren	13
Zu Textziffer 16: Nürburgring GmbH – überhöhter Kaufpreis für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft	14
Zu Textziffer 17: Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Mängel bei der Aufgabenerledigung	15

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 3. Mai 2010 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).
Federführend ist der Minister der Finanzen.

	Seite
Zu Textziffer 18:	Berufsbildende Schulen Agrarwirtschaft – Organisation nicht wirtschaftlich 15
Zu Textziffer 19:	Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms – Deputatsermäßigungen entsprachen der Regellehrverpflichtung von 50 Professoren 17
Zu Textziffer 20:	Pädagogische Service-Einrichtungen – Fortbildung und Beratung von Lehrkräften und Schulen wirtschaftlicher gestalten und Personalkosten transparenter darstellen 18
Zu Textziffer 21:	Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen – Evaluationsaufwand kann verringert werden 20
Zu Textziffer 22:	Internationale Studienkollegs – noch zeitgemäß? 21
Zu Textziffer 23:	Zentralstelle der Forstverwaltung – Organisation verschiedener Servicestellen kann gestrafft werden 21
II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2007	22
Zu Textziffer 5:	Erhebung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen 22
Zu Textziffer 9:	Umbau und Modernisierung der Südpfalz-Therme der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH 22
Zu Textziffer 22 b):	Förderung von Konversionsliegenschaften; hier: Eifel-Maar-Kaserne in Ulmen 22
Zu Textziffer 22 i):	Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht 22

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2010 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2008**Zu Textziffer 4: Landeskriminalamt – Aufbau- und Ablauforganisation können wirtschaftlicher gestaltet werden**

Zu Nummer 3.2 i.V.m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner Prüfung für die Jahre 2005 und 2006 festgestellt, dass gleichartige Aufgaben innerhalb des Landeskriminalamtes (LKA) in verschiedenen Organisationsbereichen wahrgenommen werden und dies die Geschäftsabläufe erschwert.

Noch während der laufenden Prüfung wurden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verschiedene Aufgaben zusammengeführt. So erfolgte u. a. eine Verlagerung von Tätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung vom Fachstab auf die Zentralabteilung, und sämtliche Beschaffungsmaßnahmen wurden ebenfalls der Zentralabteilung zugewiesen.

Darüber hinausgehende Veränderungen in der Aufbauorganisation wurden zunächst zurückgestellt, nachdem im Anschluss an die Vorlage des Rechnungshofberichtes die Leitungsfunktion im LKA gewechselt hatte. Zurzeit ist beabsichtigt, die inneren Strukturen des LKA einschließlich der Aufbauorganisation der Behörde einer internen Überprüfung zu unterziehen. Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden hierbei in die Bewertungen einfließen. Die Landesregierung wird hierzu weiter berichten.

Zu Textziffer 5: Polizeibehörden – erhebliches Optimierungspotenzial bei Beschaffung und Einsatz von Kraftfahrzeugen

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Nachdem die analogen Videoanlagen nicht mehr für eine weitere Verwendung in Neufahrzeugen in Betracht kamen, hat die Zentralstelle für Polizeitechnik (ZPT) die ausgebauten Anlagen den technischen Sachbereichen der Behörden und Einrichtungen angeboten. Gleichzeitig wurden diese aufgefordert, die Anzahl der in den Werkstätten vorgehaltenen Ersatzgeräte zu reduzieren und die so frei werdenden Anlagen der ZPT zur zentralen Lagerung und späteren Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Ende 2009 waren bei den Behörden und Einrichtungen (BuE) noch 44 Anlagen bei den Abstandsmesstrupps und sonstigen Spezialbereichen bei den Polizeibehörden und -einrichtungen im Einsatz. Ein Gerät befindet sich als Referenzgerät bei der ZPT.

20 Geräte wurden für spezielle Aufgabenstellungen der Sondereinheiten modifiziert und werden bei der ZPT zusammen mit sechs nicht modifizierten Anlagen als Reservegeräte vorgehalten. Dies war erforderlich, da diese Technik bereits seit einigen Jahren nicht mehr auf normalem Wege instandgehalten werden kann. Die Spezial- und Sondertechnikabteilung der ZPT hält weitere 35 Recorder für schnelle und bedarfsorientierte Zuweisungen an Einsatzkräfte vor.

Die restlichen 220 Recorder wurden zunächst noch in der sogenannten Landesreserve geführt, sind aber inzwischen alle zur Aussonderung freigegeben. Davon konnten bisher insgesamt 80 Anlagen verkauft werden, sodass derzeit noch 140 Recorder auszusondern und zu verwerten sind.

Anfang 2007 wurde auf der Fachebene entschieden, bei den in den Neufahrzeugen zu verwendenden Videodokumentationsanlagen nur noch einen Standardmonitoranschluss zu fordern und den Dienststellen für die unmittelbare Nachverfolgung der Aufnahmen in den Fahrzeugen gebrauchte Monitore aus dem Bestand der Lageranlagen zur Verfügung zu stellen. Da die Monitore, anders als der restliche Teil der Altanlagen, heute noch dem Bedarf entsprechen, konnte durch diese Verfahrensweise bis heute bei allen Folgeausschreibungen auf neue Monitore verzichtet werden.

Die nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden analogen Anlagen nach Rückgabe der Leasingfahrzeuge abzulösen, sie bedarfsorientiert in anderen polizeilichen Bereichen einzusetzen und ihre nicht mehr weiter verwendbaren analogen Bestandteile später auszusondern, war in Verbindung mit der Weiternutzung der Monitortechnologie die insgesamt wirtschaftlichste Lösung.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) i.V.m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Die Beauftragten für den Haushalt und die Fahrzeugbeschaffer der BuE werden von der ZPT in regelmäßigen Abständen über Änderungen der einschlägigen Vorschriften bei der Beschaffung polizeilicher Technik informiert. Ein in diesem Jahr durchgeführter Workshop verfolgte u. a. das Ziel, die mit der Fahrzeugbeschaffung zusammenhängenden Prozesse durch die Etablierung von Standards insgesamt zu optimieren. Seitdem werden durch die Vergabepflichtstelle der ZPT bei Fahrzeugbeschaffungen nur noch Anträge genehmigt, in denen die Vergleichsangebote, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen und alle sonstigen vergaberelevanten Informationen und Entscheidungen – einschließlich ihrer Begründungen – nachvollziehbar dargestellt und umfassend dokumentiert sind. Darüber hinaus ist seit diesem Workshop der rechtzeitige Abschluss von Rahmenverträgen für die Beschaffung von Funkstreifenwagen, von Mehrzweckfahrzeugen, von Funkkrädern und von Standardfahrzeugen für die Kriminalpolizei ständiger Besprechungspunkt in den Fachtagungen der ZPT mit den Beschaffern der BuE. Die Beschaffung von Fahrzeugen mit hochwertiger Spezialtechnik wird darüber hinaus auch in den Sitzungen der „Arbeitsgruppe für die Titelgruppe 74 – Kfz-Wesen der Polizei“ beraten.

Im Einsatzmittelmanagement wurden zur Unterstützung der Verantwortlichen der BuE Berichte und Abfragen implementiert, die eine ständige Überwachung und Bewertung

- des vom Ministerium des Innern und für Sport (ISM) vorgegebenen Ausstattungsgrades in bestimmten Einsatzbereichen,
- der Einsatztage der einzelnen Fahrzeuge,
- der vertraglich vereinbarten Kilometer bei Leasingfahrzeugen und
- der aktuellen Kilometerstände aller Fahrzeuge des gesamten polizeilichen Fuhrparks ermöglichen.

Über die Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Zu Textziffer 6: Polizeipräsidium Trier – Fehler bei der Ermittlung des Raumbedarfs

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Als Raumbedarf (Gesamtfläche) für die Mischküche wurden zwischenzeitlich nach Abzug von 8 m² Nutzfläche insgesamt 254 m² sachgerecht ermittelt und in Absprache mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz anerkannt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Die Belegung des Dienstgebäudes Salvianstraße wurde von Landesbetrieb LBB und Polizeipräsidium Trier überarbeitet und wird in Kürze vom Polizeipräsidium Trier mit Vorschlägen für die Belegung von freien Flächen beim Ministerium des Innern und für Sport vorgelegt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Für die fachliche Beratung der Nutzer bei der Aufstellung umfangreicher Raumbedarfsunterlagen kann der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um baufachliche Dienstleistungen, die zusätzlich zu vergüten sind. Mittel hierfür stehen im Einzelplan 12 zur Verfügung, die von den Nutzern angefordert werden können.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Die RLbau werden zurzeit komplett überarbeitet. Die Aktualisierung soll im Frühjahr 2010 abgeschlossen sein. Insbesondere sollen hier konkrete Angaben zur Ermittlung des Raumbedarfs, wie vom Rechnungshof gefordert, vorgegeben werden.

Zu Textziffer 7: Steuerverwaltung – Qualitätssicherungsstelle noch nicht am Ziel

Die Steuerverwaltung ist seit Jahren bestrebt, die Bearbeitungsqualität in den Veranlagungsstellen der Finanzämter zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Weiterentwicklung und Verbesserung des maschinellen Risikomanagements. Parallel dazu befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Analyse bestehender Instrumente zur Qualitätssicherung, um deren Einsatz und Nutzen zu beurteilen und Lösungsansätze für eine weitere Verbesserung der Arbeitsqualität zu entwickeln. Die im Finanzamt Trier eingeführte und vom Rechnungshof geprüfte Qualitätssicherungsstelle ist dabei eines von mehreren denkbaren Modellen zur Qualitätsoptimierung. Die OFD favorisiert nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe derzeit eine differenzierte Vorgehensweise bei der Umsetzung und Einführung zusätzlicher qualitätssichernder Maßnahmen in den Finanzämtern. Eine abschließende Entscheidung zur Umsetzung der von der Arbeitsgruppe gefundenen Lösungsvorschläge zum Qualitätsmanagement soll nach der Übernahme der bayerischen Automationslösung (Projekt EOSS-RP) erfolgen.

Hierzu ist insbesondere im Hinblick auf die technischen Planungen eine Machbarkeitsanalyse erforderlich.

Zu Textziffer 8: Finanzämter – unwirtschaftliche Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a):

Die Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs für die Stundungs- und Erlassbearbeitung bedingt eine Organisationsuntersuchung der Vollstreckungsstellen. Nur so lassen sich der objektive Personalbedarf und das mögliche Umverteilungspotenzial seriös ermitteln. Diese Auffassung hat die OFD Koblenz gegenüber dem Rechnungshof bereits kommuniziert. Eine derartige Untersuchung ist allerdings äußerst arbeits- und zeitintensiv und kurzfristig in Folge der Übernahme der bayerischen Automationslösung im Rahmen des Projekts EOSS-RP nicht leistbar. Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass sich die aus der erwähnten Übernahme des EOSS-Verfahrens resultierenden Veränderungen der automationstechnischen Rahmenbedingungen auch auf die Stundungs- und Erlassbearbeitung auswirken werden. Belastbare Aussagen sind mithin erst im Anschluss an die Verfahrenübernahme und nach Ablauf einer entsprechenden Konsolidierungsphase möglich. Gleichwohl soll das beabsichtigte Vorgehensmodell bereits frühzeitig in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Personalbemessung der Steuerverwaltung der Länder“ eingebracht werden, um auch länderübergreifende Erfahrungswerte zum Personalbedarf für die Stundungs- und Erlassbearbeitung zu sammeln.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b):

Ob eine Bearbeitungskonzentration der Stundungs- und Erlassfälle in einer Vollstreckungsstelle sinnvoll ist, richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Finanzamts. Im Oktober 2009 hat die OFD Koblenz durch Verfügung die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine zentralisierte Bearbeitung geschaffen. Aufgrund der optionalen Ausgestaltung der Regelung („Soweit eine Zentralisierung innerhalb der Vollstreckung zu einer einheitlicheren und gleichmäßigeren Bearbeitung beiträgt, bestehen hiergegen keine Bedenken.“) liegt die Zentralisierungsentscheidung nunmehr letztlich in der Steuerungsverantwortung der Vorsteher.

Zu Textziffer 9: Grundbuchämter – Verringerung des Personalbestands erforderlich

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a):

Der vom Rechnungshof im Rahmen des Prüfungsverfahrens erhobenen Forderung, für jedes Projekt – auch Weiterentwicklungen – angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren, wurde zugestimmt. Hinsichtlich der vom Rechnungshof geprüften Einführung des IT-Fachverfahrens „SolumSTAR“ ist darauf hinzuweisen, dass die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz als Beitrittsland in einem Länderentwicklungsverbund eine grundsätzlich „fertige Software“ übernahm und kaum eigenen Gestaltungsspielraum hatte. Mit dem Start des IT-Projekts wurde im Übrigen eine Forderung des Rechnungshofs im Jahresbericht 1997 aufgegriffen. Die Vorteile einer solchen Maßnahme wurden vom Rechnungshof in diesem Bericht dargelegt.

Auch im Blick auf den aktuellen Jahresbericht des Rechnungshofs sind für das Jahr 2010 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ veranlasst. Bei der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für das IT-Projekt im Jahr 1999 waren keine den heutigen Standards entsprechenden Kenntnisse für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorhanden.

Das alle Bundesländer betreffende Projekt „Neuentwicklung eines elektronischen Datenbankgrundbuchs“ wird von einer projektbezogen einberufenen Arbeitsgruppe der Amtschefs der Justizressorts der Länder begleitet. Nach einem Ruhen des Projekts wurde Ende des Jahres 2009 eine Entscheidung über die Fortsetzung getroffen. Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben soll für die geplanten Maßnahmen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass von der im Länderentwicklungsverbund federführenden Landesjustizverwaltung Bayern wesentlich Beiträge für die rheinland-pfälzische Berechnung geliefert werden können.

Der Forderung des Rechnungshofs, künftige Projekte durch ein angemessenes Projektmanagement zu unterstützen, wurde zugestimmt.

Soweit der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2010 Mängel in der Steuerung des Projekts „Einführung des Verfahrens SolumSTAR“ anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz als Mitglied in einem Länderentwicklungsverbund nur begrenzte Einflussmöglichkeiten hatte. Auch stand zusätzliches Personal für die Durchführung des Projekts nicht zur Verfügung. Die Kapazitäten bei den vorhandenen Personalressourcen waren sehr beschränkt. So mussten andere IT-Projekte aus technischen Gründen zwingend im gleichen Zeitraum umgesetzt werden (Maßnahmen zur Erneuerung der IT und Ablösung der seinerzeit noch vorhandenen, sehr alten – ausfallgefährdeten – Plattformen).

In der Gesamtschau kann von einem erfolgreichen Projektmanagement gesprochen werden. Die Projektunterlagen belegen eine strukturierte Projektsteuerung und die Qualität der Maßnahmen im Projektmanagement. Mit einer fortlaufenden Dokumentation und einer ständigen Erfolgskontrolle, die u. a. mit einer regelmäßigen Anpassung des Projektzeitplans verbunden war, wurde das Projekt von der eingerichteten Projektgruppe „Elektronisches Grundbuch“, dem Projektleiter und den Verantwortlichen im Ministerium der Justiz begleitet. Darüber hinaus wurden – und werden auch weiterhin – ständig Verbesserungen bei den technischen Plattformen und bei der Anwendungssoftware vorgenommen. Zur Schaffung einer größeren Kostentransparenz wurde im Haushalt ein Einnahmetitel für die Gebühreneinnahmen aus dem automatisierten Grundbuchabrufverfahren eingestellt. Bei den Notaren wurde für die Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens erfolgreich geworben.

Bei künftigen IT-Projekten sollen die vom Rechnungshof angesprochenen Dokumentationen zusätzlich in einer Projektakte zu finden sein.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) und c)

Personalbestand

Der Rechnungshof geht davon aus, dass 25 Stellen des gehobenen Dienstes und 30 Stellen des mittleren Dienstes mit Personalkosten von rund 3,6 Millionen Euro jährlich abgebaut oder – vorbehaltlich eines Bedarfsnachweises – in andere Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit verlagert werden können. Diese Feststellungen basieren auf einer eigenen Personalbedarfsermittlung bei neun repräsentativ ausgewählten rheinland-pfälzischen Amtsgerichten.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da ein Personalüberhang bei den Grundbuchämtern in dieser Größenordnung nicht gegeben ist. Das ergibt sich bereits aus den im Ministerium der Justiz nach den Grundsätzen des Personalrechnungssystems PEBB\$Y vorgenommenen Berechnungen, welche letztlich auch in den Grundbuchämtern immer noch einen unter dem festgestellten Bedarf liegenden Deckungsgrad ausweisen.

PEBB\$Y ist die Grundlage der Personalbedarfsberechnung der Landesjustizverwaltungen. An seiner Anwendung ist auch für die rheinland-pfälzischen Grundbuchämter weiterhin festzuhalten. Es bietet insbesondere im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen und Fortschreibungen die Möglichkeit, länderübergreifend Zahlenmaterial zum Personalbedarf – nicht nur im Bereich der Grundbuchsachen – zu vergleichen. Die besondere Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit der Daten im Bereich der Personalbedarfsberechnung hat eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Rechnungshöfe im Dezember 2008 herausgearbeitet. In einem Soll/Ist-Vergleich wurde ausdrücklich klargestellt, dass zur Vereinheitlichung und Transparenz die Ermittlung der PEBB\$Y-Geschäfte der Länder an diejenigen des Bundes angeglichen werden sollten. Bereits mit dieser Forderung wäre es nicht vereinbar, in einzelnen Tätigkeitsbereichen – hier im Bereich der Grundbuchämter – die länderübergreifend vereinheitlichte Personalbedarfsbemessung durch das abweichende Personalrechnungssystem des Rechnungshofs zu ersetzen.

Sowohl die Personalbedarfsberechnung nach PEBB\$Y als auch die Personalbedarfsermittlung des Rechnungshofs im Bereich der Grundbuchsachen basieren auf Daten, die auf der Grundlage einer Selbstaufschreibung erhoben wurden. Die für einzelne Geschäfte benötigte Arbeitszeit und die Anzahl der Geschäfte werden zur Ermittlung des Personalbedarfs zur Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt.

Um aktuelle Entwicklungen in den Geschäftsabläufen zutreffend abzubilden, wurden in den Jahren 2008 und 2009 die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten einzelner Geschäfte nach PEBB\$Y durch eine empirische Nacherhebung fortgeschrieben. Dieses Projekt umfasste insbesondere die von den Prüfungen des Rechnungshofs erfassten Geschäfte in Grundbuchsachen. Die im Rahmen dieser PEBB\$Y-Fortschreibung 2008 aktuell ermittelten und der Personalbedarfsberechnung des Ministeriums der Justiz zugrunde zu legenden Zahlen basieren im Vergleich zu den Zahlen des Rechnungshofs auf einer wesentlich größeren und fundierteren Datenbasis.

Während an der Personalbedarfsermittlung des Rechnungshofs lediglich neun rheinland-pfälzische Amtsgerichte beteiligt waren, wurden in die „PEBB\$Y-Fortschreibung 2008“ 26 Amtsgerichte aus acht Bundesländern einbezogen. Dem Umstand, dass rheinland-pfälzische Gerichte in diese Erhebung nicht eingebunden waren, ist keine entscheidende Bedeutung beizumessen, denn in 24 der 26 erfassten Amtsgerichte wird die auch in Rheinland-Pfalz genutzte Fachanwendung SolumSTAR eingesetzt. Die grundsätzliche Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit auf die rheinland-pfälzischen Grundbuchämter ist damit gewährleistet.

Berücksichtigt werden muss darüber hinaus aber auch, dass die analytische Personalbedarfsermittlung des Rechnungshofs auf einer Auswertung von insgesamt 4469 Laufzetteln basiert, nachdem über einen Zeitraum von lediglich 20 Arbeitstagen hinweg jedem Eingang ein Laufzettel beigefügt wurde. Die Grundlagen zur „PEBB\$Y-Fortschreibung 2008“ sind hingegen in mehrmonatigen Zeiträumen, und zwar für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von Juni bis November 2008 und für den Servicebereich von Juni bis September 2008 erhoben worden. Zuvor wurde bei den Gerichten ein einwöchiger Probelauf durchgeführt, um die geplanten Erhebungswerkzeuge zu optimieren. Ausgewertet wurden rund 173 000 Verfahren für den gehobenen und 136 000 Verfahren für den mittleren Dienst. Darüber hinaus wurden auch umfangreiche und länger andauernde Verfahren mit hohem Zeitaufwand eingebunden, die vor dem Erhebungszeitpunkt eingeleitet oder danach abgeschlossen, aber innerhalb des Erhebungszeitraums bearbeitet wurden. Eine Einbeziehung dieser Verfahren in die Berechnungen des Rechnungshofs ist nicht erkennbar.

Selbst unter Zugrundelegung der Personalbedarfsermittlung des Rechnungshofs kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass Stelleneinsparungen und eine damit einhergehende Kostenreduzierung in dem beschriebenen Umfang auch haushaltsmäßig realisiert werden können. Dem steht vielmehr der im Bereich der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften insgesamt gegebene und für eine Bewertung maßgebliche personelle Bedarf im gehobenen sowie im mittleren Dienst entgegen. Zwar liegen hierzu die endgültigen Geschäftszahlen des Jahres 2009 noch nicht vor. Nach ersten Berechnungen und unter Zugrundelegung der Ergebnisse der PEBB\$Y-Fortschreibung 2008 wird Ende 2010 bei den Gerichten im gehobenen Dienst ein Deckungsgrad (personelle Auslastung) von lediglich 89 % und im mittleren und Schreibdienst von 96 % erreicht sein. Ein Personalüberhang ist demnach in keinem dieser Bereiche gegeben.

Darüber hinaus muss Berücksichtigung finden, dass im Zusammenhang mit der Einführung digitalisierter Grundbücher nicht nur unerhebliche Zusatzarbeiten in den Grundbuchdezernaten (Rechtspfleger- und Servicebereich) angezeigt sind. Das Datenbankgrundbuch befindet sich derzeit noch in der Konzeptionsphase. Bereits heute sind die Grundbuchämter mit vorbereitenden Arbeiten zur Migration von Daten befasst. Sie sind bislang in den Personalbedarfsberechnungen nach PEBB\$Y nicht abgebildet. Art und Umfang einer Erfassung werden derzeit in der landesinternen Arbeitsgruppe PEBB\$Y geklärt.

Ergänzend und abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bereits infolge der Einführung von SolumSTAR in der Vergangenheit zu bedeutenden Personaleinsparungen gekommen ist (73 Stellen im mittleren und Schreibdienst). Im Haushalt 2004/2005 wurden 64,5 Stellen tatsächlich in Abgang gestellt.

Verbesserungsbedarf – weiteres Einsparpotential

Der Rechnungshof hat zudem einzelne Arbeitsabläufe in den Grundbuchämtern bemängelt und Verbesserungsvorschläge gemacht. Zugleich wurde auf der Grundlage eines Durchschnittswertes der besten Bearbeitungszeiten weiteres Einsparpotential von rechnerisch 21 Stellen des gehobenen und 13 Stellen des mittleren Dienstes ermittelt. Das Ministerium der Justiz hat hierzu mitgeteilt, dass der dargestellten Notwendigkeit, durch geeignete Maßnahmen die Geschäftsprozesse zu optimieren, zugestimmt wird, personelle Konsequenzen jedoch erst danach geprüft werden können. Diese Vorgehensweise wird vom Rechnungshof unter Nummer 3.1 Buchstabe b) des Jahresberichts 2010 bestätigt.

Bereits heute werden diverse Instrumentarien zur Qualitätsverbesserung in den Grundbuchämtern genutzt. So haben sich in einigen Amtsgerichten gerichtssinterne Qualitätszirkel zur Befassung mit den organisatorischen Abläufen in den Grundbuchämtern gebildet.

Das Ministerium der Justiz hat den Bericht des Rechnungshofs darüber hinaus zum Anlass genommen, das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken um die ohnehin angedachte Etablierung eines Besonderen Vergleichsringes „Grundbuchsachen bei den Amtsgerichten“ zu bitten. Die konstituierende Sitzung des Besonderen Vergleichsringes hat im Februar 2010 stattgefunden. Er wird die Aufbau- und Ablauforganisation der Grundbuchämter exemplarisch untersuchen und bis Sommer 2010 Empfehlungen zur Prozessoptimierung aussprechen. Dabei wird das Projekt von einem externen Berater begleitet werden.

Zu Textziffer 10: Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – unwirtschaftliche Organisation und zu hoher Personalbestand

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) ist keine nachgeordnete Landesbehörde, sondern eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die von den 16 Bundesländern getragen wird.

Seine Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt nach dem Staatsvertrag der Länder zur Errichtung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen der Rechtsaufsicht des für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Die Rechtsaufsicht beinhaltet die Prüfung, dass Gesetz und sonstiges Recht, u. a. der Staatsvertrag, eingehalten werden. Die Forderungen des Rechnungshofs betreffen nicht die Rechtsaufsicht.

Der Verwaltungsrat des IMPP, dem je ein Vertreter der/des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin/Ministers (Senatorin/Senators) der vertragsschließenden Länder sowie ein(e) Vertreter(in) der/des für das Finanzwesen und für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin/Ministers des Landes Rheinland-Pfalz angehört, ist u. a. zuständig für die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans und die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans. Er ist zugleich die oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Instituts und gibt die Richtlinien für die Geschäftsverteilung vor.

Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Haushaltskommission der Finanzreferenten der Länder prüft jährlich den Haushaltsplan des IMPP und gibt hierzu ein Votum gegenüber der Finanzministerkonferenz ab.

Gemäß Artikel 2 des Staatsvertrages trägt das IMPP die Verantwortung für die Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker und des Psychotherapeutengesetzes in Verbindung mit den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Das IMPP erstellt den Gegenstandskatalog für die Fächer und legt damit die Anforderungen an die Qualifikation der in den akademischen Heilberufen Tätigen fest. Es erstellt die Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und legt fest, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird. Fehlentscheidungen können hohe Schadensersatzforderungen aus Amtshaftung mit Kostenfolgen für alle Länder zur Folge haben. Die Verwaltungsentscheidungen des IMPP haben Einfluss auf die Berufszulassung und sind damit unmittelbar grundrechtsrelevant. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen, die technische Auswertung der Antwortbögen und die Mitteilung der Ergebnisse an die Landesprüfungsämter bedürfen höchster Sorgfalt und Geheimhaltung. Die das IMPP tragenden Länder haben ein hohes Interesse daran, dass das IMPP die ihm obliegenden Aufgaben mit hoher Qualität erledigt.

Die Kosten des IMPP tragen alle 16 Länder gemeinsam entsprechend der Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel. Kostenentlastungen kommen allen Ländern anteilig zugute. Die Haushaltsausgabe des Landes Rheinland-Pfalz lag 2009 bei 255 143 EUR.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs sind z. T. Gegenstand der Beratungen der Finanzministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 3./4. März 2010 dafür votiert, eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Finanzministerkonferenz, der Gesundheitsministerkonferenz, der Haushaltskommission der Finanzreferenten und des Verwaltungsrates, einzusetzen, um die gebotenen Maßnahmen abzustimmen.

Zu Nummer 3.2 Buchstaben a) bis d)

Der Leiter des Instituts vollzieht gemäß dem Staatsvertrag die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

Der Verwaltungsrat hat einen Organisationsvorschlag erarbeitet, der auf den Empfehlungen des Rechnungshofs aufbaut und die Arbeitsfähigkeit des IMPP auf der Basis des erreichten Qualitätsstandards sichern soll. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass der Organisationsvorschlag noch nicht hinreichend an dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet ist. Es wird Aufgabe der vorgesehenen Kommission sein, die Auffassungen übereinzubringen.

Zentralgruppe

- Das IMPP hat in der Zentralgruppe eine Stellenreduzierung um 0,7 Stellen gD vorgenommen. Eine weitergehende Reduzierung wird vom Verwaltungsrat angesichts der aufgrund der wissenschaftlichen Prägung des IMPP oftmals besonders aufwendigen Personalgewinnung als nicht vertretbar angesehen.
- Der Personaleinsatz zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten kann nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht reduziert werden, weil der Personalbedarf von 1,5 Stellen an juristischen Mitarbeitern nur unwesentlich von der Zahl der neu eingegangenen Widerspruchs- und Klageverfahren beeinflusst werde. Diese seien im Jahre 2009 gegenüber 2006/2007 um mehr als 30 % angestiegen. Das Prüfungsrecht sei ein Spezialrecht, dessen differenzierte Beherrschung aufgrund der ebenfalls hoch spezialisierten Anwaltschaft auf Klägersseite zwingende Erfolgsvoraussetzung sei. Die juristische Vertretung des Instituts erfolge auf allen Ebenen der Rechtsprechung bis zu den höchsten Gerichten (zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht). „Rechtsangelegenheiten“ im IMPP betreffen nicht nur „Prüfungsangelegenheiten“, sondern vielfältige Rechtsfragen aus den Bereichen des Beamten-, Tarif- und Personalvertretungsrechts, des Haushaltsrechts oder des Zivilrechts, wie z. B. die rechtliche Begleitung von Vergabeverfahren (z. B. Hardwarebeschaffung, Softwareentwicklung, Druck von Prüfungsunterlagen) und von Amtshaftungsverfahren, die Nachprüfung und Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (IMPP-Prüfungsfragen) einschließlich Verhandlungen über entsprechende Schadensersatzzahlungen sowie zivilrechtliche Vertragsangelegenheiten, wie z. B. individuelle Lizenzverträge über urheberrechtlich geschützte IMPP-Prüfungsfragen oder Verträge mit internationalen Einrichtungen.
- Im Bereich der zentralen Dienste wurde 1,0 Stellen mD in Abgang gestellt und 1,2 Stellen mD mit kw-Vermerk versehen.
- Der Personaleinsatz für die Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten wurde nach erfolgreicher Einführung von IRMA (Integriertes rheinland-pfälzisches Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem) reduziert (Anbringung eines kw-Vermerks an 0,3 Stellen gD).
- Darüber hinaus wurden 1,0 Stellen gD mit kw-Vermerk sowie eine weitere Stelle 1,0 gD mit ku-Vermerk nach A 9 mD versehen.

Abteilung I „EDV Statistik und Dokumentation“

Das IMPP hat dem Verwaltungsrat vorgetragen, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lägen Arbeitsplatzbeschreibungen vor, in denen die einzelnen Aufgaben aufgelistet, in ihrem Anteil an der Gesamtarbeitszeit differenziert und hinsichtlich der Gesamtauslastung dargelegt seien. Aus diesen Darlegungen sei die Richtigkeit der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbar.

Die Abteilung EDV lege zweimal jährlich einen Terminplan vor. Der Arbeitsanfall in der Abteilung EDV wie im gesamten Institut verteile sich kontinuierlich über das gesamte Jahr.

Das IMPP habe seine Software in den siebziger Jahren hausintern selbst entwickelt. Aufgrund der Komplexität der bestehenden Software sei es nicht sinnvoll, Weiterentwicklungen Dritten zu übertragen. Aus diesem Grund würden erweiternde Module, die in die bestehende Software eingebunden werden mussten, ebenfalls hausintern entwickelt.

Durch die rückläufige Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hätten sich nur in geringem Umfang Möglichkeiten der Personalreduktion ergeben. Allerdings würden die früher in Spitzenzeiten eingesetzten Aushilfskräfte nicht mehr benötigt. Der Aufwand für die Erstellung von Prüfungsstatistiken sei unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Erstellung der Zeugnisse habe insbesondere im Bereich der Medizin trotz einer rückläufigen Zahl von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu einem vermehrten Personalaufwand geführt, da die Gestaltung der Zeugnisse infolge des jetzt erforderlichen Ausweises von etwa 50 Einzelnoten in nicht standardisierten Prüfungsfächern (jeder Prüfungsteilnehmer belege andere Kurse) von der Approbationsordnung vorgegeben sei.

Abteilung II „Medizin“

Das IMPP hat dem Verwaltungsrat u. a. vorgetragen, dass

- der Umfang der bedeutungstragenden und anhand wissenschaftlicher Quellen zu referenzierenden Textmengen in den Examina stärker zugenommen habe als die gegenläufige Verminderung der Aufgabenzahlen. Die Ursache hierfür liege in Änderungen der Rechtsgrundlagen, die die Einarbeitung klinischer Bezüge in die Prüfungen der Grundlagenfächer sowie die Erarbeitung umfangreicher Fallstudien forderten. Klinische Bezüge würden überwiegend, Fallstudien ausschließlich von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IMPP erarbeitet. Eine Machbarkeitsstudie habe gezeigt, dass vom Institut berufene Sachverständige nicht in der Lage seien, den immensen Arbeitsaufwand für die neuen, durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) eingeführten Prüfungsformate zu erbringen. Während im Jahre 2000 eine Aufgabe der (damaligen) Ärztlichen Vorprüfung mit durchschnittlich 2,6 Lehrbüchern belegt worden seien, würden zur Abdeckung einer Aufgabe zum (jetzigen) Ersten Abschnitt im Durchschnitt 15 Lehrbücher referenziert. Dies bedeute mehr als eine Verfünffachung der Literatur- und Dokumentationsarbeit. Diese Zunahme sei einerseits dem wachsenden Lehrbuchangebot und der geforderten Interdisziplinarität, aber auch dem gestiegenen Risiko gerichtlich anfechtbarer Prüfungsentscheidungen geschuldet;

- die Eignung einer Prüfungsaufgabe für die Datenbank noch nicht die Prüfungseignung bedeute, die sich erst aufgrund der Literaturabdeckung bei Auswählerstellung herausstelle. Das ermittelte, etwa 1,4-fache Über-Soll angeforderter und erfasster Aufgabenentwürfe lasse noch die Auswirkungen der ÄAppO-Übergangsregelung (Parallelprüfungen nach altem und neuem Recht mit dadurch erhöhtem Fragenbedarf) erkennen. Auch würde der Aufbau eines reichhaltig bestückten Pools angestrebt, der es ermöglichen solle, bei der Zusammenstellung der Prüfungen nach Schwierigkeit, Relevanz und Repräsentativität auswählen zu können. Die Möglichkeiten zur Reduktion der Fragenanforderungen würden gemäß der Empfehlung des Rechnungshofs erneut geprüft;
- das in Entwicklung befindliche elektronische Fragen-Einreichungssystem, wenn es künftig auch in der Abteilung Medizin zum Einsatz komme, für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu einem verminderten Arbeitsaufwand für die Fragenerfassung führe. Gleiches gelte für den (kleineren) Teil des Zweiten Abschnittes, der aus Einzel-Items bestehe.

Arbeitsgruppe „Entwicklung und Qualitätssicherung“ und „SpidMed“

Das Institut ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 Ärzteapprobationsordnung verpflichtet, die Fakultäten bei der Durchführung ihrer studienbegleitenden Prüfungen zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe Entwicklung und Qualitätssicherung hat – so das Institut – dazu das Datenbank-System „SpidMed“ entwickelt. Dazu habe es in den früheren Jahren einer Anschubfinanzierung bedurft, die das IMPP inzwischen aus anderen Einnahmen (insbesondere Lizenzgebühren) erwirtschaftet und zurückgezahlt habe. Seit 2008 trage sich SpidMed aus eigenen Einnahmen. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass das Projekt aus rechtlichen Gründen nicht eingestellt werden kann.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass den Fachabteilungen entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden muss. Die zentralisierte Aufgabenerledigung erscheint laut Verwaltungsrat der wirtschaftlichere Weg. Die Arbeitsgruppe „Entwicklung und Qualitätssicherung“ werde von dem für Statistik und Prüfungsauswertung zuständigen Referenten aus der Abteilung EDV koordiniert und verfüge lediglich über 0,5 Stellen hD (aus der Abteilung Medizin abgegeben) und 0,5 Stellen mD einer Assistentkraft (aus der Zentralgruppe abgegeben).

Zusammenfassung entbehrlicher Stellen

Der Verwaltungsrat des IMPP hat bereits bei seiner Sitzung am 1./2. Juli 2009 Konsequenzen aus der Prüfungsmittelteil des Rechnungshofs gezogen und eine verschlankte Organisationsstruktur des IMPP sowie die Einsparung von 6,5 Stellen beschlossen. Er hält allerdings nicht alle vom Rechnungshof empfohlenen Änderungen für realisierbar, wenn das IMPP weiterhin in der Lage sein soll, seine Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen. Dieser Auffassung hat sich die Gesundheitsministerkonferenz der Länder in einem Beschluss vom November 2009 angeschlossen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) und Nummer 3.3

Das Ministerium der Finanzen strebt – in enger fachlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen – eine sachgerechte Absenkung des Besoldungsgefüges der Leitungsstellen des IMPP an. Bei dieser letztlich dem parlamentarischen Gesetzgeber obliegenden Abwägungsentscheidung werden neben fiskalischen Erwägungen auch die fachlichen Belange der für die Sicherung der Qualität der medizinischen und pharmazeutischen Ausbildung zuständigen Gesundheitsministerien der Länder zu berücksichtigen sein. Der derzeitige Stand der fachlichen Abstimmung stellt sich wie folgt dar:

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung, die mit der abschließenden Bewertung der Stellen durch den Landesbesoldungsgeber indiziert ist, erfolgte schon frühzeitig im Interesse einer sachgerechten Entscheidungsfindung eine Anhörung des Verwaltungsrats als Gremium der Vertreter der Gesundheitsfachressorts der Länder. Dieser hatte einen Vorschlag für eine komprimierte Organisationsstruktur erarbeitet, aufgrund dessen nach ersten Gesprächen mit Vertretern des Gesundheits- und Finanzressorts folgende Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung der Leitungsämter vorgeschlagen wurden: Das Amt des Direktors des IMPP soll künftig in der Besoldungsgruppe B 5 (statt bisher B 6) eingruppiert werden. Die Abteilungsleiter sollen grundsätzlich mit B 2 (statt bisher mit bis zu B 3) bewertet werden. Eine Ausnahme hiervon stellt (wie bisher) lediglich das Amt des Abteilungsleiters, der zugleich ständiger Vertreter des Direktors ist, dar; dieser soll in B 3 (statt bisher B 4) eingestuft werden. In entsprechender Abstufung sollen das Amt des Leiters eines Fachgebiets, dessen Inhaber nicht zugleich die Funktion des Abteilungsleiters innehat, mit A 16 bewertet werden.

Aus besoldungsfachlicher Sicht erscheint der Vorschlag für eine Absenkung der Leitungsämter des Instituts gerade auch vor dem Hintergrund der organisatorischen Straffung und des damit verbundenen Aufgabenzuwachses für das Leitungspersonal vertretbar, da er einerseits den Anforderungen an die Führungsebene im Hinblick auf die Größenordnung des Instituts, andererseits aber auch hinsichtlich dessen wissenschaftlicher Ausrichtung mit bundesweiter Bedeutung angemessen Rechnung trägt. Die Besoldungsstruktur der Führungsämter des IMPP wäre auch institutsintern verantwortungsgerecht abgestuft.

Eine abschließende Bewertung der Leitungsämter und damit die sachgerechte Vorbereitung einer gesetzgeberischen Entscheidung könne jedoch erst auf Basis einer endgültigen Entscheidung über die Organisationsstruktur des IMPP erfolgen. Da außerdem die Verabschiedung des Haushaltsplans und damit auch die künftige Organisationsstruktur des IMPP zwischenzeitlich zum Beratungsgegenstand der jeweils zuständigen Fachministerkonferenzen, namentlich der Finanzministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz der Länder geworden ist, gilt es, deren diesbezügliche Meinungsbildung abzuwarten.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe f)

Das IMPP hat zugesichert, die Stellenbeschreibungen für die Vorzimmerkräfte zu erstellen und diese tarifgerecht einzugruppieren.

Zu Textziffer 11: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Defizite bei der Überwachung von Zuwendungen und der Prüfung von Verwendungsnachweisen

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Den Empfehlungen und Forderungen des Rechnungshofs wird gefolgt.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde angehalten, die Überwachung der Verwendung von Zuwendungen und die Prüfung von Verwendungsnachweisen nachhaltig und dauerhaft zu optimieren. Dementsprechend hat das Landesamt die Handlungsempfehlungen des Rechnungshofs in Checklisten für die Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt und ein Prüfauswahlschema erarbeitet, die notwendigen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Personalausstattung der Prüfarbeitsplätze eingeleitet und sämtliche eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergaberechtlich geschult. Entsprechend der Aufforderung des Rechnungshofs wurden auch die Krankenhäuser verstärkt auf die Beachtung des Vergaberechts und dessen Prüfung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hingewiesen und gegebenenfalls zu ziehende zuwendungsrechtliche Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Zu Textziffer 12: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – vermeidbare Ausgaben bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a) und c) bis e)

Der Anregung des Rechnungshofs entsprechend differenziert das Datenverarbeitungsverfahren des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ab 2010 nach Ausgaben und Einnahmen der jeweiligen Leistungsart.

Das Landesamt wurde aufgefordert, der Forderung des Rechnungshofs nachzukommen, für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die sich in stationärer Unterbringung befinden und vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II haben, künftig keinen Barbetrag und keine Bekleidungsbeihilfe zu zahlen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat gegenüber allen Trägern der Wohnungslosenhilfe festgelegt, dass Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe nicht mehr abgerechnet werden können.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Der Hinweis des Rechnungshofs, einen Rahmenvertrag und Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen, wird berücksichtigt. Seit Oktober 2008 wird ein Modellprojekt auf der Grundlage der Leistungsgewährung bei Eingliederungshilfen durchgeführt, mit dem auf der Basis einer gemeinsamen Projektbeschreibung verschiedene Kalkulationsmodelle in zwölf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen getestet werden, um insbesondere Erkenntnisse über fachliche und finanzielle Auswirkungen bei gleichzeitiger Begrenzung des Verwaltungsaufwands zu erlangen. Mit Blick auf die Lage der öffentlichen Finanzen messen die Träger der Sozialhilfe (überörtlicher und örtlicher Träger) dem Gesichtspunkt der Finanzneutralität der abzuschließenden Vereinbarungen sowie der Wahrung der Fachlichkeit besondere Bedeutung bei.

Es besteht Einigkeit mit dem Rechnungshof, dass die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen in stationären Einrichtungen nicht auf Dauer angelegt sein sollen. Deshalb ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aufgefordert, alle beanstandeten Einzelfälle zu überprüfen.

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist erklärte Maxime der Sozialpolitik der Landesregierung. Die Einschätzung des Rechnungshofs zum Vorrang ambulanter Leistungen wird deshalb geteilt. Für den Ausbau ambulanter Angebote sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe gesetzlich zuständig. Das Land unterstützt sie dabei. Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesgesetzes zu den Ausführungsvorschriften zum SGB II und SGB XII erarbeitet, der die Einführung von Modellvorhaben zur Erprobung von ambulanten Formen der Leistungserbringung ermöglichen soll, so auch Modelle im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Der Auffassung des Rechnungshofs wird gefolgt, wonach die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Leistung der Sozialhilfe gegenüber Sozialleistungen anderer Träger nachrangig ist. Rechtsklarheit hat insoweit jedoch erst das Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. September 2007 gebracht. Bis zu dieser Entscheidung, deren Entscheidungsgründe erst im Februar 2008 bekannt wurden, gingen bundesweit Sozialhilfeträger davon aus, dass sie leistungspflichtig sind und nicht vorrangig die Arbeitsverwaltung. Deshalb konnte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erst nach Bekanntwerden der Urteilsgründe die stationären Einrichtungen auffordern, gemeinsam mit den Leistungsberechtigten Anträge auf Leistungen nach dem SGB II bei den ARGEN zu stellen und insbesondere Arbeitslosengeld II zu beantragen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat demnach ohne Zögern nach Bekanntwerden der Urteilsgründe die notwendigen Konsequenzen gezogen.

Bis zum Bekanntwerden des Urteils hat das Landesamt die durch das Gesetz zur Fortentwicklung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 maßgebende Rechtslage beachtet, wonach Menschen in Einrichtungen grundsätzlich keine SGB II-Leistungen erhalten, es sei denn, dass sie „unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig“ sind. Die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebrachten Personen sind erfahrungsgemäß durchweg weit davon entfernt, diese geschilderte Anforderung erfüllen zu können.

Zu Nummer 3.3

Der Empfehlung des Rechnungshofs wird gefolgt, die Ausgaben im Haushaltsplan aufzuschlüsseln. Im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2011 werden die Leistungsarten in der Titelerläuterung aufgliedert.

Zu Textziffer 13: Landesstraßen – fehlerhafte Bauabrechnung und Einstufung

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

L 512 Ortsdurchfahrt (OD) Hainfeld

Die Rückzahlung der Verbandsgemeindewerke Edenkoben in Höhe von 94 627,59 EUR ist am 30. Januar 2009 eingegangen. Die Rückzahlung der Gemeinde Hainfeld in Höhe von 18 946,82 EUR ist am 19. Dezember 2008 eingegangen.

L 108 OD Winterburg

Die Kosten der Schlussvermessung einschließlich der Übernahmegebühr betragen insgesamt 48 739,87 EUR, der gemeindliche Kostenanteil betrug 11 697,57 EUR und wurde mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 angefordert. Der Zahlungseingang war am 14. November 2008.

L 520 OD Carlsberg (LBM Speyer)

Die Kostenanteile der OG Carlsberg wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 angefordert und sind fristgerecht eingegangen.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

L 505 bei Eußerthal

Der Forderung des Rechnungshofs wird entsprochen.

Die Abstufung der im Gebiet der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße verlaufenden Teilstrecke der L 505 zwischen der einmündenden L 506 über Eußerthal bis zum Weiler Taubensuhl ist von dem neuen Straßenbauasträger zu verfügen. Der LBM steht derzeit in intensiven Verhandlungen mit den von der Abstufung der Strecken betroffenen Kommunen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zur Übertragung der Straßenbaulast zu gelangen. Die in der Vergangenheit bereits angestrebte Abstufung scheiterte bislang am Widerstand der Kommunen.

Zu dem genannten „Forstweg“ und dessen unzutreffender Einstufung ist festzustellen, dass nur die Teilstrecke zwischen dem Weiler Taubensuhl und der B 48 keine öffentliche Straße (Teil der L 505) mehr darstellt und deshalb als öffentliche Straße einzuziehen ist. Derzeit laufen die Verhandlungen mit der Kommune und der Forstverwaltung zur Übernahme des Grundeigentums.

L 507 zwischen Gleisweiler und Burrweiler

Die Klagen gegen ein Planfeststellungsverfahren, die auch die Einstufung von Landesstraßen zum Gegenstand hatten, wurden vor Verhandlungsbeginn zurückgenommen. Die ergangenen OVG-Urteile machen deshalb keine Aussagen zur Einstufung. Die Urteile sind mittlerweile rechtskräftig und haben die Planfeststellung bestätigt.

Die Landesregierung hält die derzeitige Einstufung der Landesstraße 507 nach wie vor für rechtlich zutreffend.

L 518 zwischen Leistadt und Höningen

Der Forderung des Rechnungshofs wird entsprochen.

Für die L 518 wird entsprechend der Aufforderung des Rechnungshofs ein Umstufungs-/Einziehungskonzept erarbeitet; demgemäß wird die straßenrechtliche Einstufung erfolgen.

L 527 zwischen Friedelsheim und der B 37

Der Forderung des Rechnungshofs wird entsprochen.

Das kurze Straßenstück der L 527 im Bereich der Mülldeponie Friedelsheim wird eingezogen. Das vorgesehene straßenrechtliche Verfahren wird derzeit eingeleitet.

Zu Textziffer 14: Kommunale Verkehrsanlagen – Fördermittel wurden zu Unrecht beantragt und in Anspruch genommen

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

K 10 – Ortsumgehung südlich von Jockgrim (Landkreis Germersheim)

Der Erschließungsaufwand in Höhe von 10 % der gesamtzuwendungsfähigen Ausgaben wurde mit Bescheid vom 7. November 2008 zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag in Höhe von 127 204,98 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 42 984,76 EUR ist am 11. Dezember 2008 eingegangen.

K 26 – Stützwandsanierung in Waldfischbach (Landkreis Südwestpfalz)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der LBM Kaiserslautern am 20. November 2009 einvernehmlich mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz abgestimmt, dass der Betrag von 22 671 EUR formlos zurückgezahlt wird. Die Kreisverwaltung Südwestpfalz teilte am 5. März 2010 dem LBM Kaiserslautern mit, dass die Genehmigung des Kreishaushaltes durch die ADD Trier für das Jahr 2010 vorliegt und der angeforderte Betrag unverzüglich zurückgezahlt wird. Nach Eingang des Betrages werden die angefallenen Zinsen ermittelt und zurückgefordert.

K 31 – Bau eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Germersheimer Straße in Lingenfeld (Landkreis Germersheim)

Die Auffassung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wird geteilt.

Die Kreisverwaltung Germersheim erhielt mit Datum vom 3. März 2010 ein Anhörungs schreiben mit der beabsichtigten Kostenrückforderung in Höhe von 13 301,01 EUR zuzüglich Zinsen. Die Kreisverwaltung hat inzwischen erklärt, den Rückforderungsbetrag bis Ende April/Anfang Mai zurückzuzahlen.

K 38 – Beseitigung des Bahnüberganges WP 87 in Weidenthal (Landkreis Bad Dürkheim)

Die Auffassung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wird geteilt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erhielt mit Datum vom 3. März 2010 ein Anhörungs schreiben mit der beabsichtigten Kostenrückforderung in Höhe von 7 639,57 EUR zuzüglich Zinsen.

Verschiedene Straßenbaumaßnahmen in Worms

Die zuviel gewährten Fördermittel bei verschiedenen Fördermaßnahmen werden derzeit ermittelt (Maßnahme „B 47 – Neue Verkehrsführung – Kreisverkehrsplatz – Fachhochschule Worms“) bzw. nach Ablauf der Anhebungsfrist (Maßnahmen „Ausbau der Siegfriedstraße und des Berliner Rings in Worms/Neubau Kreisverkehrsplatz Martinspforte“ und „Umbau des Knotens Kirschgartenweg K 18/Kolpingstraße K 17 zu einem Kreisverkehrsplatz“) werden die nicht zuwendungsfähigen Beträge zurückgefordert.

K 6 – Ausbau in der Ortsdurchfahrt Fockenberglimbach (Landkreis Kaiserslautern)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich die Kreisverwaltung Kaiserslautern bereiterklärt, die festgestellte Überzahlung in Höhe von 6 397 EUR formlos zurückzuzahlen. Der Betrag ist am 17. März 2010 eingegangen. Die Zinsen werden derzeit ermittelt und angefordert.

Weitere Fälle

Bei verschiedenen Maßnahmen der Stadt Worms werden nicht zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises entsprechend berücksichtigt (Maßnahmen „Kosten für die Unterbringung der Bauaufsicht“ und „Neubau der Brunhildenbrücke“). Weiterhin wird derzeit die Berechnung der Fahrbahnbreiten für die Kostenteilung überprüft (Maßnahme „Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung B 47/Andreasstraße/Lutherring (EWR-Kreisel)“. Aufgrund der Feststellung des Rechnungshofs, wonach im Rahmen der Förderung des Park + Ride-Parkhauses am Hauptbahnhof Worms die Mehrwertsteuer zu Unrecht gefördert worden ist, wurde zwischenzeitlich ein Rücknahme- und Rückforderungsverfahren eingeleitet. Mit Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 11. Februar 2010 wurde die zu Unrecht geförderte Mehrwertsteuer in Höhe von 52 805 EUR zurückgefordert.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Mit Blick auf die nicht befriedigende Auslastung des Park + Ride-Parkhauses am Hauptbahnhof Worms wurde die Stadt Worms nochmals aufgefordert, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des P + R-Parkhauses zu ergreifen. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit die Parkgebühren gesenkt werden und Möglichkeiten zum freien Parken im weiteren Bahnhofsumfeld noch mehr eingeschränkt werden können.

Die Stadt Worms hat zwischenzeitlich eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und verschiedene Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet. Sie geht davon aus, dass mit der Inbetriebnahme der S-Bahn Rhein-Neckar von Mannheim/Ludwigshafen nach Mainz ab Ende 2014 zusätzliche Fahrgäste am Hbf Worms generiert werden können und dadurch auch die Auslastung des P + R-Parkhauses steigen wird.

Die Vorschläge der Stadt Worms werden derzeit geprüft. Ob und inwieweit Fördergelder zurückgefordert werden, muss ebenfalls noch geprüft werden. In die Prüfung werden insbesondere folgende Punkte einbezogen werden:

Im Jahr 1997 wurden im Vorfeld der Antragstellung zur Ermittlung des Bedarfs an P + R-Parkplätzen und der daraus resultierenden Dimensionierung des P + R-Parkhauses drei Zählungen von Fahrzeugen im Abstand von vier bzw. sieben Wochen jeweils vormittags und nachmittags im Bahnhofsumfeld durchgeführt. Danach ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von rund 360 Stellplätzen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Planung des P + R-Parkhauses am Hbf Worms mit 397 Stellplätzen plausibel.

In den Sommermonaten der Jahre 2008 und 2009 wurde die gesamte Gleisinfrasturktur im Streckenabschnitt Ludwigshafen – Worms – Mainz erneuert. Während der Bauzeit kam es zu erheblichen Einschränkungen im Schienenpersonennahverkehr; zeitweise verkehrten tagsüber keine Züge. Ebenso wird seit dem Jahr 2006 der Hauptbahnhof Worms (Bahnsteige, Fußgängerunterführung etc.) umgebaut. Die Reisenden waren vom Umbau der Bahnsteige, der Zuwegungen zu den Bahnsteigen und der Personenunterführung sehr stark betroffen (Behelfsbahnsteige, keine Überdachung, schmale „Fußwege“, Baustellenschmutz, Lärm). Mittlerweile sind die Baumaßnahmen weitgehend abgewickelt. Beide Großmaßnahmen (Gleisinfrasturktur und Umbau des Hauptbahnhofs) beeinträchtigten den SPNV ganz erheblich und haben sicher dazu beigetragen, dass zahlreiche SPNV-Kunden – wenigstens zeitweise – auf das Auto umgestiegen sind.

Zur künftigen Entwicklung: Es ist vorgesehen, die S-Bahn Rhein-Neckar von Mannheim/Ludwigshafen bis Mainz zu verlängern (geplante Inbetriebnahme bis Ende 2014). Dadurch wird sich die Attraktivität des SPNV auf der Achse Mannheim/Ludwigshafen – Mainz – und damit auch des Hbf Worms – deutlich verbessern.

Zu Textziffer 15: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – Mängel im Förderverfahren

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 erster Spiegelstrich

Im zugrunde liegenden Fall hat das Unternehmen einen Antrag auf Förderung der Errichtung einer Betriebsstätte in einer besonders strukturschwachen Region (C-Fördergebiet der EU) gestellt. Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zielt insbesondere darauf, sowohl Standortentscheidungen von Unternehmen für die Fördergebiete zu beeinflussen als auch Anreize für die zeitnahe Umsetzung von Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsregion zu verbessern. Der Zuschuss in Höhe von 18 % der förderfähigen Kosten i. H. v. 9,5 Mio. EUR betrug rd. 1,7 Mio. EUR und war geeignet, einen wirksamen Anreiz zu setzen. Ausweislich der Stellungnahme des Unternehmens war die Entscheidung über den Standort nicht zuletzt mit dem Zustandekommen der Investitionsförderung verbunden, sodass die Investition nur aufgrund des Zuschusses an diesem Ort sowie zu diesem Zeitpunkt und innerhalb der Durchführungsfrist durchgeführt werden konnte.

Der Antrag des Unternehmens erfüllt die Fördervoraussetzungen der zugrunde liegenden Förderregelungen und wurde aufgrund des zu erzielenden strukturpolitischen Erfolgs positiv beschieden.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich

In zwei Fällen wurde die Mindestzahl an Dauerarbeitsplätzen während der Zweckbindungsfrist inzwischen nachgewiesen. In vier Fällen wurden die entsprechenden Nachweise angefordert. In einem Fall liegen die erforderlichen Nachweise inzwischen vor und werden derzeit ausgewertet.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 dritter Spiegelstrich

Im beanstandeten Einzelfall wurde der ausgezahlte Zuschuss in Höhe von 47 000 EUR zurückgefordert. Hiergegen hat der Zuwendungsempfänger Widerspruch eingelegt. Dieser befindet sich derzeit in der Prüfung.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 vierter Spiegelstrich

Der ausgezahlte Zuschuss in Höhe von 257 000 EUR wurde zurückgefordert, da die Förderziele nicht erreicht werden konnten; die Zahlung ist eingegangen. Die angeforderten Zinsen in Höhe von 62 227 EUR sind ebenfalls eingegangen.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 fünfter Spiegelstrich

Der Zuwendungsempfänger wurde mit Schreiben vom 9. März 2010 bezüglich des tatsächlichen Investitionsbeginns zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Bescheid vom 12. April 2010 erfolgte die Rückforderung der Zuwendung.

Die vom Rechnungshof hier festgestellten Investitionen, die vor Antragseingang liegen, wurden im Rahmen der Mittelabrufe nicht geltend gemacht und sind somit nicht in die Förderung eingeflossen.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 2.3 sechster Spiegelstrich

Im Rahmen der Regionalförderung ist zwischen dem maximalen Investitionszeitraum von 36 Monaten ab Investitionsbeginn gemäß Rahmenplan und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift und der vom Landesrechnungshof aufgegriffenen Abruffrist zu unterscheiden.

Gemäß der im Prüfbericht zitierten ANBest-P GA standen gewährte Zuschüsse längstens für 36 Kalendermonate ab Investitionsbeginn zur Verfügung, sofern im Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt war (Abruffrist).

Bei den in den Jahren 2000 und 2001 bewilligten Genehmigungen wurde jeweils im Bescheid eine gegenüber den o. g. ANBest-P GA abweichende Regelung aufgeführt, dass die nicht im entsprechenden Haushaltsjahr abgerufenen Mittel in die Folgejahre um-

geplant werden. Die Umplanung erfolgte damals nicht generell durch einen Änderungsbescheid an das Unternehmen, jedoch haushalterisch durch die Fördermittelverwaltung. Abweichend zur ANBest-P GA war die Übertragung der Fördermittel auf die Folgejahre damit im Bewilligungsbescheid geregelt.

Bei der Bewilligung aus dem Jahr 2002 war im Bescheid als Text aufgeführt, dass eine automatische Mittelumplanung nicht erfolgt. Hier wurden ordnungsgemäß die Mittel der Jahresscheiben 2003 und 2004 mit Änderungsbescheiden in den Jahren 2005/2006/2007/2008 umgeplant. Hierdurch entstand durch die Änderungsbescheide eine abweichende Regelung zu den o. g. ANBest-P GA. Auf Anregung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erfolgt seit dem Jahr 2005 immer eine Umplanung in Form eines Änderungsbescheides an das Unternehmen.

Die Bereitstellung der Investitionszuschüsse (Abruffrist) ist durch abweichende Regelungen gegenüber den ANBest-P GA in den Bewilligungs-/Änderungsbescheiden ordnungsgemäß verlängert worden. Die maßgeblichen Vorgaben von Rahmenplan und VV, wonach nur Investitionen gefördert werden, die innerhalb des höchstmöglichen Investitionszeitraumes von grundsätzlich 36 Monaten angeschafft oder hergestellt werden (maximaler Investitionszeitraum), wurde in allen Fällen eingehalten.

Wegen der Geltendmachung von Kosten, die nicht nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagenvermögen aktiviert worden waren, wurden in vier Fällen Anhörverfahren eingeleitet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Fall wurde vom Rechnungshof ein Rückforderungsbetrag von 3 074 EUR ermittelt. Mit Bescheid vom 24. Januar 2008 wurde bereits ein Teilbetrag von 2 153,59 EUR zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag wurde am 11. Februar 2008 von der ISB vereinnahmt. Die fälligen Zinsen wurden anschließend angefordert und sind ebenfalls bereits eingegangen. Bezüglich des Restbetrages wurde das Unternehmen angehört. Der Steuerberater des Unternehmens hat inzwischen eine Stellungnahme abgegeben. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Textziffer 16: Nürburgring GmbH – überhöhter Kaufpreis für den Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft

Auf Grundlage des auch dem Rechnungshof bekannten Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young zur Vereinbarkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen mit Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und Aufsichtsratsbeschlüssen vom 1. Dezember 2009 wurde dem Hauptgeschäftsführer der Nürburgring GmbH, Herrn Dr. Kafitz, sowohl durch den Aufsichtsrat als auch durch die Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2009 fristlos gekündigt. Als Reaktion auf die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs zum Erwerb der Beteiligung der Nürburgring GmbH an der Camp4Fun GmbH & Co. KG wurde seitens des Aufsichtsratsvorsitzenden der Nürburgring GmbH am 22. Dezember 2009 wegen der unzureichenden Information des Aufsichtsrates eine nochmalige fristlose Kündigung ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat außerdem als Reaktion auf den Prüfungsbericht des Rechnungshofs ein Prüfverfahren eingeleitet, ob gegen den früheren Hauptgeschäftsführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue einzuleiten ist.

Das Anstellungsverhältnis mit dem früheren Direktor Finance der Nürburgring GmbH, der maßgebend am Erwerb der Beteiligung an der Camp4Fun GmbH & Co. KG mitgewirkt hatte, war bereits zuvor beendet worden. Die Staatsanwaltschaft hat außerdem als Reaktion auf die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Landesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass mit den vorgenannten personellen Maßnahmen die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass künftig eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Nürburgring GmbH sichergestellt ist. Hierzu zählt insbesondere eine angemessen vorbereitete und zutreffende Information der Aufsichtsgremien bei der Einbindung in Entscheidungen.

Zu Nummer 3.1 Buchstabe a)

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien der Nürburgring GmbH werden darauf hinwirken, dass die neue Geschäftsführung künftig Unternehmensbewertungen im Rahmen des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen sorgfältig vorbereitet und ordnungsgemäß dokumentiert.

Zu Nummer 3.1 Buchstabe b)

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien der Nürburgring GmbH werden darauf hinwirken, dass künftig vor dem Erwerb von Anteilen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, fundierte Bewertungen zur Ermittlung des Unternehmenswerts durch einen sachverständigen Dritten erstellt werden.

Zu Nummer 3.1 Buchstabe c)

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien der Nürburgring GmbH werden darauf hinwirken, dass der Aufsichtsrat zur Vorbereitung der Entscheidungen über den Erwerb von Beteiligungen von der Geschäftsführung vollständig unterrichtet wird.

Zu Nummer 3.1 Buchstabe d)

Die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien der Nürburgring GmbH werden darauf hinwirken, dass für die Beteiligung an Gesellschaften keine überhöhten Preise gezahlt werden.

Zu Nummer 3.1 Buchstabe e)

Wie im Jahresbericht des Rechnungshofs dargestellt, wurde beschlossen, den Bereich Fahrerlebnisse neu zu strukturieren und die Camp4Fun GmbH & Co. KG mit der Nürburgring GmbH zu verschmelzen. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur künftigen Steigerung der Umsatzerlöse und Reduzierung der Kosten durch Nutzung von Synergien ergriffen werden. Im Rahmen der Neustrukturierung des Gesamtprojekts Nürburgring 2009 ist vorgesehen, dass auch die Verantwortung für die Zukunft des Bereichs Fahrerlebnisse auf die neue private Betreibergesellschaft übergeht.

Zu Textziffer 17: Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Mängel bei der Aufgabenerledigung

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Die in § 21 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes vorgesehene Verwaltungsvorschrift, die die näheren Modalitäten der vom Gesetz vorgesehenen Inanspruchnahme der Verursacher von archäologischen Rettungsgrabungen regelt, ist inzwischen erstellt worden und soll nach der erforderlichen Ressortabstimmung zügig erlassen werden.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe g)

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz verfügt mit der Fundstellendatenbank PGIS über eine leistungsfähige Fachanwendung in Form einer Datenbank. Die Stabsstelle Zentrale Verwaltung und Marketing – Sachgebiet EDV – entwickelt auf der Grundlage der Anforderungen der Landesarchäologie und in Abhängigkeit von den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und Personalressourcen die Fachanwendung PGIS kontinuierlich weiter.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe i)

Die Entwicklung eines Kennzahlensystems durch die Stabsstelle Zentrale Verwaltung und Marketing für die Direktion Landesarchäologie wird zurzeit kontinuierlich fortgesetzt. Erste Komponenten des Kennzahlensystems (z. B. Personalbedarfsberechnungen) bilden bereits die Grundlage im Rahmen des Abschlusses von Investorenverträgen.

Zu Textziffer 18: Berufsbildende Schulen Agrarwirtschaft – Organisation nicht wirtschaftlich

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) war im Prüfungszeitraum noch nicht geeignet, die Kosten der Unterrichtsversorgung vollständig zu erfassen und den Kostenträgern ausreichend genau zuzuordnen. Zwischenzeitlich wurde die Erfassungs- und die Verrechnungssoftware der KLR so geändert, dass die innerbetriebliche Leistungsverrechnung auf die Kostenträger der einzelnen Schulformen und Schulstandorte gewährleistet ist und damit ab dem Schuljahr 2009/2010 genauere Aussagen über die tatsächlichen Kosten des Schulangebotes gemacht werden können. Auch die Kosten für Lehrkräfte aus dem Ressort des MBWJK und der nebenamtlichen Kräfte werden mittlerweile an allen Schulstandorten in die KLR einbezogen. Die Dienststellenleiter wurden angewiesen, auf eine korrekte Buchung aller Leistungen in der KLR zu achten. Damit wurden auch die Grundlagen für das Berichtswesen der Landesregierung, die Vorgaben zur Steuerung der Berufsbildenden Schulen Agrarwirtschaft und die Möglichkeit der Evaluation der Leistungsaufträge verbessert.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Im System der BBS Agrarwirtschaft sind die Lehrkräfte i. d. R. jeweils mit der Hälfte ihres Arbeitszeitanteils in der Schule und in der Beratung/Versuchswesen/Forschung eingesetzt. Dieses System ermöglicht durch den großen Praxisbezug eine hohe Qualität in der Ausbildung. Es bewirkt darüber hinaus, dass der Unterrichtsausfall in den BBS Agrarwirtschaft sehr gering ist. In der Regel können krankheits- oder prüfungsbedingte Fehlzeiten kompensiert werden. Systembedingt ergibt sich allerdings auch, dass Lehrkräfte mehr Zeit in die Unterrichtsvorbereitung investieren, als nach der Lehrkräftearbeitszeitverordnung vorgesehen ist. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wurden die Lehrkräfte angewiesen, pro Unterrichtsstunde nicht mehr als zwei Zeitstunden aufzuwenden. Die Dienststellenleiter wurden aufgefordert, auf die Einhaltung dieser Weisung zu achten.

Die DLR bieten den Schülern außerdem viele Möglichkeiten für fachpraktische Unterweisungen und Übungen. Hierfür müssen aber oftmals die Klassen geteilt werden; der Zeitaufwand für die Lehrkräfte verdoppelt sich. Eine weitere Ursache für den bei den BBS Agrarwirtschaft relativ hohen Zeitaufwand für die Unterrichtsversorgung liegt in Fahrtzeiten, die dem Unterricht zugerechnet werden. Im Zuge der Agrarverwaltungsreform von 2003 wurde die Anzahl der Dienststellen und der Schulstandorte reduziert. Das vorhandene Personal mit Befähigung für den Berufs- und Fachschulunterricht konnte aber nicht vollständig auf die Schulstandorte konzentriert werden, sodass Lehrkräfte aus Standorten ohne Schule teilweise zu den Schulstandorten fahren müssen. Um diese Zeiten zu reduzieren, wird der Unterricht so umorganisiert, dass möglichst wenig Fahrtzeiten anfallen, z. B. durch Versetzung von Lehrkräften, Zusammenlegung von Unterrichtseinheiten, Unterrichtsmodule an Kompetenzzentren u. ä. Maßnahmen.

Im Rahmen der Agrarverwaltungsreform von 2003 wurden bereits Personalstellen eingespart.

Die Beamten/Beamtinnen im Bereich – hD/Landwirtschaft – sind sowohl im Unterricht als auch in den Aufgabenfeldern Beratung und Versuchswesen tätig. Das Modell Lehre/Beratung/Versuchswesen hat sich seit Jahren in Rheinland-Pfalz bewährt. Beamte/Beamtinnen, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt sind, bilden die absolute Ausnahme. Ein eingetragener Einsatz dieses Personalkreises beschränkt sich auf unumgängliche Einzelfälle.

In den Kapiteln 08 52, 08 53 und 08 55 werden im Bereich – hD/Landwirtschaft – insgesamt 31,25 Stellen eingespart. Bei der Darstellung sind auch die ku-Vermerke mit berücksichtigt, da mit der Umwandlung einer Stelle des höheren Dienstes in eine Stelle des gehobenen Dienstes im Grundsatz der Einsatz im Schulbereich entfällt.

Zu den Kapiteln im Einzelnen:

Kapitel 08 52 (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel)

6,5 Stellen des hD im Bereich A 13 Landwirtschaftsrat, A 14 Oberlandwirtschaftsrat und A 15 Landwirtschaftsdirektor entfallen infolge von kw-Vermerken und ku-Vermerken.

Kapitel 08 53 (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz)

11,75 Stellen des hD im Bereich A 13 Landwirtschaftsrat, A 14 Oberlandwirtschaftsrat und A 15 Landwirtschaftsdirektor entfallen infolge von kw-Vermerken und ku-Vermerken.

Kapitel 08 55 (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück)

13 Stellen des hD im Bereich A 13 Landwirtschaftsrat, A 14 Oberlandwirtschaftsrat, A 14 Oberstudienrat und A 15 Landwirtschaftsdirektor entfallen infolge von kw-Vermerken und ku-Vermerken

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einsparvorgaben kann die Forderung des Rechnungshofs als erfüllt angesehen werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

In der Agrarverwaltungsreform von 2003 ist eine Reduzierung der Schulstandorte auf vier vorgesehen. Bisher werden über diese Schulstandorte hinaus an weiteren Standorten Berufs- und Fachschulklassen unterrichtet, wenn sowohl die räumliche und personelle Ausstattung vorhanden ist als auch die Schülerzahlen für eine Klassenbildung ausreichen. Damit konnte zum einen dem Wunsch des Berufsstandes nach einer dezentralen Beschulung entsprochen und zum anderen vorhandenes Personal effektiv eingesetzt werden. An keinem der Schulstandorte ist soviel räumliche Kapazität vorhanden, dass der Unterricht dort konzentriert werden könnte.

Die durchschnittliche Schülerzahl ist an den BBS Agrarwirtschaft mit 22 Schülerinnen und Schülern pro Klasse (Schuljahr 2008/2009) höher als an den übrigen BBS des Landes (20,1 Schüler/-innen pro Klasse). Trotzdem kam es in der Vergangenheit vor allem im Bereich der Fachschule gelegentlich zu der Situation, dass relativ kleine Klassen gebildet worden sind. Um dies in Zukunft zu verhindern, wurde verfügt, dass sowohl Fachschulklassen als auch ausgelagerte Berufsschulklassen nur dann gebildet werden können, wenn zu einem Stichtag mindestens 16 Schüler gemeldet sind.

Im Fall der Unterrichtsversorgung für den Schwerpunkt Obstbau innerhalb der Fachschulklasse Gartenbau am DLR Rheinpfalz ergeben sich Herausforderungen dadurch, dass sowohl die Lehrkräfte im Kompetenzzentrum Gartenbau in Klein-Altendorf angesiedelt sind, als auch die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler aus den nördlichen Landesteilen kommen. Aus diesem Grund mussten einerseits Lehrkräfte für den, obstbaulichen Unterricht, an dem die gesamte Gartenbauklasse teilnimmt, nach Neustadt fahren, andererseits erschien es sinnvoll, die speziellen Obstbau-Module in Klein-Altendorf zu unterrichten. Zusammen mit dem DLR Rheinpfalz wird nun geprüft, wie der Unterricht in den Obstbau-spezifischen Fächern so organisiert werden kann, dass möglichst wenige Fahrtzeiten anfallen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d)

Die Stundentafel der Berufsoberschule I am Schulstandort Bad Kreuznach sieht auf den ersten Blick keinen landwirtschaftlichen Fachunterricht vor und unterscheidet sich damit nicht von einer BOS I an einer allgemeinen BBS. Eine BOS mit Schwerpunkt Agrarwirtschaft, wie sie in Bad Kreuznach angeboten wird, beinhaltet im Bereich Technologie/Informatik aber tatsächlich 240 Stunden landwirtschaftlichen Fachunterricht und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der agrarischen Ausbildung. Es wird geprüft, inwieweit eine Aufgabe dieser Schulform Nachteile hätte.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e)

Das Ministerium hat mit den Schulkoordinatoren und der Schulaufsicht eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die bis zum Herbst 2010 eine Strategie für die Zukunft der BBS Agrarwirtschaft skizzieren soll. Es sollen Lösungsansätze erarbeitet werden, wie die BBS Agrarwirtschaft mittelfristig unter Beibehaltung des hohen fachlichen Niveaus und der Akzeptanz des Berufsstandes auf die sich ändernden Rahmenbedingungen, wie z. B. rückläufige Schülerzahlen, reagieren kann. Die Landesregierung wird diese Vorschläge bewerten und mit dem Berufsstand diskutieren. Ziel ist, auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu garantieren und gleichzeitig Kostenaspekten Rechnung zu tragen.

Zu Textziffer 19: Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms – Deputatsermäßigungen entsprachen der Regellehrverpflichtung von 50 Professoren

Zu Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1 Buchstaben a) bis c)

Die Landesregierung hat sich mit dem Ergebnis der Prüfung an den drei Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms konkret auseinandergesetzt. Die Feststellungen des Rechnungshofs enthielten wichtige Hinweise im Hinblick auf das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung. In der Folge ist die Landesregierung bestrebt, die in dem Bericht enthaltenen allgemeingültigen Feststellungen über die drei geprüften Fachhochschulen hinaus nutzbar zu machen. Die Umsetzung erfolgt derzeit in einem zweistufigen Verfahren.

Einige der getroffenen Feststellungen konnten unmittelbar durch Vorgabe des zuständigen Ministeriums umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde unter dem 14. Dezember 2009 ein Schreiben an alle sieben Fachhochschulen des Landes versandt mit folgenden Aufforderungen bzw. Empfehlungen:

- Die Hochschulen wurden aufgefordert, ein einheitliches Nachweisverfahren unter Verwendung einheitlicher Vordrucke in den Fachbereichen zu implementieren.
- Den Fachhochschulen wurde empfohlen, bei der Wahrnehmung von Hochschulverwaltungsaufgaben i. S. d. § 9 Abs. 1 Hochschullehrverordnung (HLehrVO) jeweils den Einsatz kostengünstigerer Lösungen zu prüfen. (Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Ausstattung im Mittelbau nicht mit der an den Universitäten vergleichbar ist.)
- Die Hochschulen wurden – um Mehrfachrechnungen von betreuten Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten im Zusammenhang mit der Deputatsreduzierung zukünftig zu vermeiden – aufgefordert, zukünftig im Rahmen der entsprechenden Ermäßigungsanträge die jeweiligen Matrikelnummern der betreuten Studierenden anzugeben. Die Angabe der Matrikelnummer anstelle des Studierendennamens wurde aus Datenschutzgründen bevorzugt. Die gleiche Anweisung erging zur Handhabung bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen zur Betreuung von praktischen Studiensemestern.
- Ferner wurden die Hochschulen aufgefordert, bis zu einer eventuellen Änderung des § 11 HLehrVO, der Regelungen für das Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände enthält, für die Anwendung der gültigen Vorschrift zu sorgen.

Außer diesen im Sinne der Umsetzung der geltenden HLehrVO zu treffenden Anordnungen hat der Rechnungshof auch Feststellungen getroffen, die die Art und Weise der Umsetzung betreffen. Da den Hochschulen durch die Verordnung nicht vorgegeben ist, wie die Regelungen über die Lehrverpflichtung und die Deputatsermäßigungen im Einzelnen umzusetzen sind, sind unter Beachtung der Hochschulautonomie gemeinsame Überlegungen und Beratungen mit den Hochschulleitungen erforderlich und angezeigt.

Zu diesem Zweck wurde eine kleine Arbeitsgruppe vom zuständigen Ministerium eingerichtet, an der die Hochschulleitungen einer vom Rechnungshof geprüften Fachhochschule und einer bisher zu diesem Thema nicht geprüften Hochschule vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe hat im Januar getagt und die Umsetzung der folgenden Feststellungen des Rechnungshofs diskutiert:

- Die Anpassung des Ausgleichszeitraums bei semesterweiser Verschiebung von Lehrverpflichtungen gem. § 6 HLehrVO, um unter Berücksichtigung der Anforderungen des Lehrbetriebs – gerade auch im Hinblick auf die Bologna-Reform und den Hochschulpakt – Anreize zur bedarfsgerechten Planung des Lehrbetriebs zu geben.
- Erörtert wurde die Festlegung von Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen und eine Dokumentation der Teilung oder Zusammenlegung von Lehrveranstaltungen im Deputatsnachweis.
- Diskutiert wurde die Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes für Lehrveranstaltungsstunden bei Gewährung von Deputatsnachlässen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der HLehrVO.
- Es wurden Überlegungen zur Differenzierung der Deputatsermäßigung für Dekanatsaufgaben wegen deutlicher Unterschiede in den Fachbereichsgrößen angestellt.
- Die Überprüfung und ggf. Reduzierung bzw. Aufhebung der anlässlich der Bachelor-/Master-Umstellung gewährten Deputatsreduzierungen wurde diskutiert auch im Hinblick auf den Arbeitsaufwand von Reakkreditierungsverfahren. In diesem Zusammenhang spielte auch die künftige Dokumentation der mit der Deputatsermäßigung insofern verfolgten Ziele eine Rolle.
- Erörtert wurde ferner die zukünftige Handhabung bei Anträgen auf Deputatsermäßigung wegen Vorhaben angewandter Forschung.
- Ferner wurde im Hinblick auf zur Betreuung von Diplomarbeiten gewährte Deputatsermäßigungen diskutiert, ob die im Schreiben des damaligen Präsidenten der Fachhochschule Rheinland-Pfalz vom 11. April 1995 festgelegte Regelung noch zeitgemäß ist und bei Bachelor-/Master-Arbeiten entsprechend Anwendung finden soll oder ob ggf. eine Änderung herbeigeführt werden soll.
- Die Problematik und etwaige Folgen des § 11 HLehrVO, der das Vorgehen beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände regelt, wurde diskutiert. Dazu wurde noch einmal festgestellt, dass es sich um eine Sollvorschrift handelt, die nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände ausnahmsweise eine Abweichung zulässt. Es wurde überlegt, wie eine auch vom Rechnungshof angeregte Präzisierung der Vorschrift sinnvollerweise aussehen könnte.

Das Ergebnis bzw. der Diskussionsstand dieser kleinen Arbeitsgruppe wurde anschließend von den beteiligten Hochschulleitungen in die Landeshochschulpräsidentenkonferenz (LHPK) eingebracht und wird dort – und zwar im Gesamtgremium mit den Vertretern der Universitäten – erörtert. Das dortige Meinungsbild wird anschließend in der kleinen Arbeitsgruppe behandelt und bei den zu treffenden Entscheidungen im gegebenen Maß berücksichtigt.

Parallel zu diesen Verfahren hat sich die Fachhochschule Worms bereitgefunden, neue Formulare zur Gestaltung des Verfahrens auf Deputatermäßigung und zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu entwerfen. Erste Entwürfe zum Antrags-, Bescheid- und Nachweisformular mit entsprechenden unterstützenden Anlagen sind bereits entwickelt worden. Diese wurden den anderen Fachhochschulen zur Durchsicht und eventuellen Anmerkung übergeben. Die Fachhochschule Worms wird diese Formulare im laufenden Sommersemester testen und anschließend zwecks Anpassung bearbeiten. Danach ist vorgesehen, diese Formulare allen Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise ein verbessertes und einheitliches Verfahren zu implementieren.

Wie aus der Schilderung zu ersehen ist, wird an der Umsetzung der positiv aufgenommenen Erkenntnisse des Rechnungshofs gearbeitet. Das Umsetzungsverfahren bedarf insofern einer gewissen Dauer, da die Fachhochschulen in den Prozess eingebunden sind. Angesichts der Anzahl der Fachhochschulen ergibt sich einiger Abstimmungsbedarf. Diese Handhabung der breiten Beteiligung und Diskussion mit den Hochschulen im Vorfeld dient dazu, die Ergebnisse nicht nur bei den geprüften Fachhochschulen, sondern in der Fläche bei allen Fachhochschulen zur Änderung, Verbesserung und Einheitlichkeit des Verfahrens einzusetzen. Es handelt sich insofern um ein übergreifendes Projekt, das sich auf gutem, erfolgversprechendem Weg befindet. Durch die Einbindung der LHPK werden die Überlegungen und Änderungsansätze darüber hinaus auch an die Universitäten herangetragen. Dort zeigt man sich – auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse nicht alle Überlegungen übertragbar sind – interessiert an den Ergebnissen, um sie in eigene Überlegungen zur Anpassung des Verfahrens einzubringen.

Zu Textziffer 20: Pädagogische Service-Einrichtungen – Fortbildung und Beratung von Lehrkräften und Schulen wirtschaftlicher gestalten und Personalkosten transparenter darstellen

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Das „Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz“ (PL) wird zum 1. August 2010 gegründet. Die Gründungsphase selbst ist für alle Beteiligten mit erheblichem Mehraufwand verbunden, sodass die angesprochenen Synergieeffekte erst mit einer zeitlichen Verzögerung auftreten werden. Selbstverständlich ist es dann Aufgabe der Institutsleitung dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere im Verwaltungsbereich freiwerdende Ressourcen anderweitig angemessen eingesetzt werden oder aber aufgrund von Fluktuation freiwerdende Stellen nicht wieder besetzt werden.

Unabhängig davon wurde aber bereits im Vorfeld eine Reihe von Synergieeffekten in Verbindung mit der Gründung des neuen Landesinstituts realisiert:

- Die Druckereien des PZ und des IFB wurden zu einer Druckerei in Speyer zusammengeführt.
- Es wurde ein gemeinsames Publikationskonzept entwickelt, das verbindlich vorgibt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Publikation überhaupt gedruckt werden muss oder aber ob eine elektronische Verteilung ausreicht. Gleichzeitig ist auch vorgegeben, bei allen Druckaufträgen zu prüfen, inwieweit eine Vergabe an private Unternehmen wirtschaftlicher ist.
- Die Bibliothek des PZ wurde vom Bestand her reduziert, sie wird gleichzeitig als wissenschaftliche Zentralbibliothek für das gesamte Institut ausgebaut. Von dort aus werden zentrale Recherchen durchgeführt; auch die Verwaltung und Nutzung von Fachzeitschriften wird von dort zentral für das ganze Institut geleistet.
- Das Bildarchiv des Landesmedienzentrums wird mit allen Materialien sowie dem gesamten Personal an das Landeshauptarchiv abgegeben, sobald das Mitbestimmungsverfahren abgeschlossen ist.
- Während der Planungsphase für das PL wurde die Zahl der Verwaltungsreferate von drei auf zwei reduziert, da der Verwaltungsleiter des PZ in die Kommunalverwaltung gewechselt hat.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Folgende Maßnahmen sind bereits realisiert:

- In Ludwigshafen wurde das Schulpsychologische Beratungszentrum und die Außenstelle des PZ zusammengeführt.
- In Speyer wurde das Schulpsychologische Beratungszentrum Speyer im Gebäude des IFB untergebracht.
- In Saarburg wurde die PZ-Außenstelle Trier im IFB Saarburg untergebracht.

Schon jetzt wurden die Verwaltungsleiter der bestehenden Einrichtungen aufgefordert, die vorhandenen Mietverträge dahingehend zu überwachen, dass bei Auslauf von Mietverträgen geprüft wird, inwieweit eine Zusammenführung von mehreren Teileinrichtungen an einem Standort möglich ist. Die vorzeitige Kündigung von laufenden Mietverträgen mit privaten Vermietern ist in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden und damit unwirtschaftlich.

Ziel ist es also einerseits in der Fläche präsent zu sein, um den Schulen und Lehrkräften ortsnah zur Verfügung zu stehen, in der Region selbst wird jedoch eine Konzentration an einem Standort angestrebt. Aus den genannten Gründen lässt sich dies jedoch in einigen Fällen erst mittelfristig verwirklichen.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe d)

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene verstärkte Bündelung von Fortbildungs- und Beratungsaufgaben war ein wesentlicher Grund für die Zusammenführung der drei staatlichen Serviceeinrichtungen zum PL. Die Zugehörigkeit zu einem Institut erleichtert – auch abteilungsübergreifend – die Koordination und Abstimmung von Maßnahmen insbesondere auch bei projektbezogenen Arbeiten. Vorhandene Ressourcen können auf diesem Weg schneller und effizienter eingesetzt werden. Die effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist eine zentrale Aufgabe des Leistungsteams des PL.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Die Zahl von etwa 20 % ausfallender Veranstaltungen beim IFB ist zu hoch. Im Erhebungszeitraum wurden auch Veranstaltungen, die lediglich verschoben wurden, im System mit „fällt aus“ gekennzeichnet. Jetzt „verschobene Veranstaltungen“ werden gesondert erfasst. Etwa 10 % der geplanten Veranstaltungen sind im Erhebungszeitraum tatsächlich ausgefallen.

Die Bedarfserhebung erfolgt auf mehreren Ebenen. An erster Stelle sind hier die direkten Kontakte der Serviceeinrichtungen mit der AQS, der ADD, den Studienseminaren und den Schulen zu nennen, hinzu kommen die regelmäßigen Koordinierungsgespräche unter Leitung des Ministeriums, in denen ebenfalls Projekte und Aufgabenschwerpunkte für die Pädagogischen Serviceeinrichtungen festgelegt werden.

Mit Gründung des neuen Landesinstituts werden zur Aufgabenplanung seitens des zuständigen Ministeriums mit dem PL mittelfristige Zielvereinbarungen getroffen, die sowohl dem Institut als auch dem Ministerium Planungssicherheit geben.

Die Evaluation ist Aufgabe des zukünftigen PL. Das IFB evaluiert zwischenzeitlich alle Fortbildungsmaßnahmen und hat darüber hinaus einen einheitlichen Teilnehmerfragebogen entwickelt, dessen Pilotierung derzeit läuft. Dieser Fragebogen bildet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erprobung sowie notwendiger geringfügiger Anpassungen an die Strukturen und Aufgaben des PL zukünftig eine gute Basis für die systematische Evaluation aller Fortbildungsmaßnahmen und zur Nutzung von TIS als Evaluationsinstrument (vgl. Buchstabe g).

Auch der Fachbereich Schulpsychologie des IFB arbeitet nach landesweit geltenden Standards und evaluiert die Arbeit in den Beratungszentren regelmäßig.

PZ und LMZ setzen ebenfalls Evaluationsinstrumente ein. Selbstverständlich werden die genutzten Instrumente in Verbindung mit der Einrichtung des PL geprüft und standardisiert, sodass im Rahmen des Möglichen mit einheitlichen Instrumenten der Steuerung und Evaluation gearbeitet wird.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe f)

Seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 werden alle Fortbildungsmaßnahmen der Pädagogischen Serviceeinrichtungen nur noch auf dem Bildungsserver des Landes bekanntgegeben. Der Druck von halbjährlich erscheinenden Veranstaltungsplänen ist damit entfallen. Das Beratungsangebot wird ab dem 1. August 2010 mit Gründung des PL ebenfalls auf einer einheitlichen elektronischen Plattform dargestellt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe g)

TIS als Planungs-, Steuerungs- und Controllinginstrument sowie „Fortbildung online“ als Internetplattform haben sich bewährt und werden auch im PL die Software für das Veranstaltungsmanagement einschließlich der Anmeldungen sein. Die notwendige Schnittstelle zu IRMA als Landeslösung ist angefragt und wird möglichst bald in Auftrag gegeben.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe h)

Mit Blick auf die bereits erwähnten Zielvereinbarungen zwischen PL und Ministerium hinsichtlich der mittelfristigen Aufgabenwahrnehmung wird die Projektarbeit im PL weiterhin zunehmen. Selbstverständlich ist dies verbunden mit einer systematischen Planung, Umsetzung und Evaluation der einzelnen Projekte. So hat das LMZ beispielhaft Formblätter für die Projektarbeit, beginnend mit dem Projektauftrag bis hin zum Abschlussbericht entwickelt, die nach einer eventuell notwendigen Anpassung an die Organisation und die Aufgaben des PL für die Projektarbeit eingesetzt werden.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe i)

- Im April 2009 wurde eine Handreichung zur mittelfristigen Fortbildungsplanung allen Schulen zur Verfügung gestellt. In dieser werden die Schulleitungen unter anderem auch darauf hingewiesen, dass eine mittelfristige Fortbildungsplanung Voraussetzung für eine mittelfristige Vertretungsplanung ist und dadurch Unterrichtsausfall an der einzelnen Schule minimiert werden kann.
- Mit der Einrichtung des PL ist auch der Aufbau eines umfassenden schulischen Beratungssystems verbunden, welches überwiegend regional arbeitet. Damit verschieben sich die Fortbildung und Beratung noch stärker als bisher hin zu regionalen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel am Nachmittag und damit in der unterrichtsfreien bzw. unterrichtsreduzierten Zeit stattfinden.

– Auch der Ausbau von „blended learning“ leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Anwesenheit bei Fortbildungen und damit zur Reduzierung des Unterrichtsausfalls. Blended-learning-Maßnahmen werden derzeit systematisch ausgebaut; dies wird auch im PL so sein.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe j)

Für das IFB gilt für alle Fortbildungsveranstaltungen eine Mindestteilnehmerzahl von 15. Wird diese unterschritten, ist eine Leitungsentscheidung notwendig, wenn die Veranstaltung trotzdem stattfinden soll.

Die vom Rechnungshof bemängelten Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen von fünf oder weniger waren in der Regel keine originären Fortbildungsveranstaltungen, vielmehr Vorbereitungs- oder Projektgruppensitzungen im Rahmen eines Fortbildungsprojektes. An Mindestteilnehmerzahlen wird auch zukünftig festgehalten.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe k)

Der Rechnungshof bemängelt, dass der seinerzeit für das IFB auf dem Gelände der Verwaltungshochschule erstellte Tagungstrakt für Naturwissenschaften und BBS, der bisher vom IFB mietfrei genutzt werden konnte – lediglich die Bewirtschaftungskosten wurden der Verwaltungshochschule erstattet –, jetzt für 170 000 EUR jährlich angemietet werden soll.

Hierzu ist anzumerken, dass dieser Bau seinerzeit auf dem Gelände der Verwaltungshochschule ausschließlich zur Nutzung durch das IFB erstellt wurde und seit seiner Errichtung durch das IFB genutzt wird. Die Tatsache, dass dies bisher mietfrei geschah, ist darauf zurückzuführen, dass alle Gebäude auf dem Gelände der Verwaltungshochschule dieser gehörten und von dieser bewirtschaftet wurden. Nachdem nun diese Gebäude an den LBB übergegangen sind, muss die Verwaltungshochschule für ihre Liegenschaften Miete an den LBB zahlen, deshalb erfolgt jetzt die Inrechnung-Stellung der Miete für den Tagungstrakt des IFB durch den LBB. Die zusätzlichen Kosten entstehen also lediglich dadurch, dass der „Besitzer“ des Geländes und der Gebäude gewechselt hat.

Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass seinerzeit in Verbindung mit dem Neubau des naturwissenschaftlichen Tagungstrakts in Speyer die naturwissenschaftlichen Räume des IFB Boppard, die von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung angemietet waren, aufgegeben wurden.

Hinsichtlich der beiden leerstehenden Stockwerke ist zunächst zu prüfen, inwieweit ein zusätzlicher Bedarf des PL hinsichtlich kleinerer Gruppenräume besteht. Dies hätte zur Folge, dass ein halbes oder ganzes Stockwerk hierfür genutzt werden muss. Die verbleibenden Flächen können dann selbstverständlich vermietet werden.

Hinsichtlich der Verteilung der Veranstaltungen auf Wochentage ist zu sagen, dass die Planung in TIS eine Ressourcenkontrolle bezüglich des Veranstaltungszeitraums ermöglicht und damit auch über dieses Raummodul eine gleichmäßige Auslastung der Wochentage gesteuert werden kann. Im Übrigen ist bei der Häufung von Veranstaltungen an Mittwochen zu berücksichtigen, dass dreitägige Veranstaltungen in der Regel montags oder mittwochs beginnen. An den Mittwochen läuft dann eine dreitägige Veranstaltung aus, die nächste beginnt, so dass der Mittwoch hinsichtlich der Belegung zweifach gezählt wird. Zu ergänzen ist aber, dass dreitägige Veranstaltungen eher die Ausnahme sind, der Regelfall sind zweitägige Veranstaltungen; dies wird auch beim PL so bleiben.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe l)

Die Medienzentren sind bereits heute in den Prozess der Weiterentwicklung der Pädagogischen Serviceeinrichtungen eingebunden. In den halbjährlich stattfindenden Tagungen der Medienzentren mit dem Landesmedienzentrum wird über aktuelle Entwicklungen informiert und werden Arbeitsschwerpunkte vereinbart.

Diese Abstimmungen werden auch im Rahmen des zuständigen Landesinstituts im Hinblick auf eine enge Verzahnung mit den Außenstellen fortgeführt. Darüber hinaus sind die Medienzentren an regionalen Clustern für Medienpädagogik (Medienkompetenznetzwerken) beteiligt.

Zu Textziffer 21: Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen – Evaluationsaufwand kann verringert werden

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Vorbereitungsbesuche werden i. d. R. bereits jetzt nur noch von einer Person durchgeführt. Nur bei großen Systemen kann es im Einzelfall vorkommen, dass zwei Personen erforderlich sind (z. B. große berufsbildende Schulen).

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b)

Die Aufgabenschwerpunkte werden im Kontext der Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) neu definiert und 2011 umgesetzt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe c)

Die Zahl der zu evaluierenden Schulen pro Teamleitung wurde von acht (2. Kalenderhalbjahren 2009) auf zehn (1. Schulhalbjahr 2010/2011) hochgesetzt. Der Personalbestand soll im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2011 geprüft werden. Der Aufwand für ein Evaluationsverfahren muss noch ermittelt werden (KLR).

Zu Nummer 3.2 Buchstabe d)

Durch Umsetzung einer Referentin vom Fachbereich 3 in den Fachbereich 2 wurde bereits Personal reduziert; der Fachbereich hat als generelle Vorgabe erhalten, bis zu 60 % der Arbeitszeit für die Erstellung von Berichten zu verwenden. Die Wissenschaftsplanung erfolgt weiterhin in MS Projekt.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Eine Zielvereinbarung für die Jahre 2010 und 2011 ist erarbeitet und steht vor dem Abschluss.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Künftig werden Schulaufsichtsbeamte nur noch dann eingesetzt, wenn der jeweilige Bedarf nicht mit Koreferenten gedeckt werden kann. Grundsätzlich soll jedoch ein Schulaufsichtsbeamter/eine Schulaufsichtsbeamtin mindestens an einem Evaluationstag pro Halbjahr teilnehmen, um den Anschluss an den jeweils aktuellen Stand von Verfahren und Methoden der externen Evaluation nicht zu verlieren.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe e) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe e)

Die AQS hat die Prüfung vorgenommen und in Folge die Anrechnung reduziert. Die Grundentlastung von einer Jahreswochenstunde erfolgt nicht mehr. Vielmehr wird nur noch eine Lehrerstunde pro Schule gewährt.

Zu Textziffer 22: Internationale Studienkollegs – noch zeitgemäß?

Zu Nummer 3.2 Buchstabe a)

Ein Vergleich mit Gymnasiallehrern und -lehrerinnen berücksichtigt nicht hinreichend die unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen. Dies zeigt sich bereits daran, dass mit der Neufassung des Hochschulgesetzes 2003 die beiden Internationalen Studienkollegs als zentrale Einrichtungen in die Hochschulen integriert worden sind (§ 94 Abs. 3 und 4 HochSchG). Vergleichsgrößen können daher nur andere Einrichtungen der Hochschulen sein, zum Beispiel das Fremdsprachenzentrum der Uni Mainz. Eine pauschale Gleichsetzung des Lehrpersonals der Studienkollegs mit Lehrern ist darüber hinaus auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Lerngruppen im Studienkolleg hinsichtlich ihrer Bildungsvoraussetzungen und ihrer kulturellen Herkunft deutlich heterogener zusammengesetzt sind als an einem Gymnasium.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe b)

Die Landesregierung hat bereits in der Hochschulgesetznovelle die Aufgabenbeschreibung für die Studienkollegs flexibilisiert und nun aufgrund des aktuellen Prüfberichts des Rechnungshofs eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der gemeinsam mit den Hochschulen über die Zukunft der Studienkollegs diskutiert werden soll. Diese Arbeitsgruppe hat bereits einmal getagt. Geplant ist nun eine Erweiterung der Arbeitsgruppe um Vertretungen der Hochschulen. Entsprechende Anfragen an die Hochschulen sind in die Wege geleitet.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe c)

Der Vorschlag des Rechnungshofs wird gemeinsam mit der Uni Mainz geprüft.

Zu Nummer 3.2 Buchstabe b) i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe d)

Die Fachhochschule Kaiserslautern wird auf die vertraglich festgelegte Kostenerstattung hinwirken.

Zu Textziffer 23: Zentralstelle der Forstverwaltung – Organisation verschiedener Servicestellen kann gestrafft werden

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe a)

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Aufarbeitung der Einzelfeststellungen erklärt, den Standort in Koblenz langfristig aufzugeben sowie die Regionalbüros in Dahn und Hermeskeil mittelfristig am Standort der Zentralstelle der Forstverwaltung zusammenzuführen.

Eine Neubewertung und Neubeschreibung des Aufgabenprofils des Referates Kommunikation und Marketing der Zentralstelle der Forstverwaltung ist veranlasst. Im Rahmen der Einrichtung eines „Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen“ wird derzeit eine Reorganisation der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft vorgenommen. Im Zuge der damit verbundenen strategischen Neuausrichtung wird auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Forschungsanstalt angepasst.

Im Jahr 2010 wurde eine DV-gestützte Arbeitsplanung eingeführt, die eine strategische Steuerung und eine Operationalisierung der Projekte ermöglicht. Die strategische Neuausrichtung der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft wird es in Verbindung mit der Projektplanung und der veränderten Aufbau- und Ablauforganisation ermöglichen, die auf den bisherigen Aufgabenbestand bezogenen, vom Rechnungshof als entbehrlich bewerteten Stellen mittelfristig einzusparen. Das dann noch vorhandene Personal wird nach derzeitigem Kenntnisstand zur Erfüllung der Aufgaben der Forschungsanstalt benötigt.

Beim Forstlichen Bildungszentrum ist die Optimierung des Prozesses der Fort- und Weiterbildung eingeleitet. Sobald das Konzept erarbeitet ist, kann der Personaleinsatz im Forstlichen Bildungszentrum an den veränderten Bedarf von Landesforsten angepasst werden.

Mittel- bis langfristig können im Zuge der Fluktuation die vom Rechnungshof ermittelten Zahlfälle abgebaut werden. Der Abbau von Stellen erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren.

Zu Nummer 3.2 i.V. m. Nummer 3.1 Buchstabe f)

Im Rahmen der zukünftigen Forschungsausrichtung werden absehbar auch weiterhin genetische und bodenphysikalische Analysen erforderlich sein. Im erstgenannten Bereich ist die Vorhaltung der aktuellsten Analysetechnik (DNA – Analytik) in Trippstadt nicht vorgesehen, da dies wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Die Aufträge werden an Dienstleister vergeben. Auch im Bereich der Bodenanalytik werden Lösungen erarbeitet, die eine Durchführung bei Dritten favorisieren.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2007

Zu Textziffer 5: Erhebung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen

Die Laufzeiten für neue Gesamtmaßnahmen wurden im Rahmen der Novellierung des BauGB auf 15 Jahre begrenzt. Die älteren Gesamtmaßnahmen fallen jedoch nicht unter diese Regelung. Die Laufzeiten für diese Gesamtmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Rechnungshof ebenfalls begrenzt. Unter Berücksichtigung dieser Laufzeiten wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der jährlichen Antragstellung bzw. der jährlichen Pflichtvorlage die vorgelegten Kosten- und Finanzierungsübersichten verstärkt unter Berücksichtigung der Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs prüfen, nicht realisierte Einnahmen fiktiv in die Abrechnung der Zuwendungsmaßnahmen einstellen und die adäquaten förderrechtlichen Konsequenzen ziehen. Die Zuwendungsempfänger wurden im Wege eines Rundschreibens vom 18. Dezember 2009 entsprechend unterrichtet.

Zu Textziffer 9: Umbau und Modernisierung der Südpfalz-Therme der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH

Zu Buchstabe a)

Eine außergerichtliche Reduzierung der Nebenkostenabrechnungen der Architekten/Fachingenieure wurde nicht erreicht. Die Rückforderungsansprüche wurden daher in drei Fällen zwischenzeitlich gerichtlich geltend gemacht. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Von einem Büro wurde eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben. Hier wird weiterhin eine außergerichtliche Einigung angestrebt.

Zu Buchstabe b)

Die vergleichsweise vereinbarte Zahlung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zu Textziffer 22 b): Förderung von Konversionsliegenschaften; hier: Eifel-Maar-Kaserne in Ulmen

Aufgrund des Widerspruchsverfahrens durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat sich der Rückforderungsbetrag der Projektentwicklungsgesellschaft (PEG) Ulmen auf 24 300,86 EUR reduziert. Der Rückforderungsbetrag wird entsprechend verzinst.

Zu Textziffer 22 i): Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Zu Buchstabe a)

Nach Beteiligung des örtlichen Personalrats im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht haben sich folgende geringfügige Verschiebungen in der Aufgabenverteilung der einzelnen Referate gegenüber den Darstellungen im Schlussbericht ergeben:

- Bei der Darstellung der Referatsgruppe 32 unter II. sind die Referatsbezeichnungen wie folgt zu ändern:
 - Referat 321: Chemische Belastungen, Toxikologie
 - Referat 322: Physikalische Belastungen, Strahlenschutz, biologische Arbeitsstoffe
 - Referat 323: Sozialer medizinischer Arbeitsschutz, psychomentele Belastungen, Ergonomie
 - Referat 324: Berufskrankheiten, Betriebsärzte
- Die Aussage, die früheren Referate 34 – Berufskrankheiten, Betriebsärzte – und 35 – Psychomentele Belastungen, Ergonomie – zusammenzufassen, kann aus Gründen des Sachzusammenhangs nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen werden die früheren Referate 33 – Biologische Arbeitsstoffe, sozialer medizinischer Arbeitsschutz – und 35 – Psychomentele Belastungen, Ergonomie – zusammengefasst; das Aufgabengebiet „biologische Arbeitsstoffe“ wechselt in das neue Referat 322.